

Zl. KA-00437/2008

**BERICHT
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2007**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2007 vom 7.2.2008 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 7.2.2008, Zl. KA-00437/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
AIO	Amt für Information und Organisation
allg.	allgemein(e/n)
AO	außerordentlich(er)
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSC	Balanced Scorecard
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
div.	divers(e/n)
dzt.	derzeit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EM	Europameisterschaft
erw.	erwähnt(e/n)
etc.	und so weiter
evtl.	eventuell
f.	für
FAG	Finanzausgleichsgesetz
freiw.	freiwillig(e)
Gegenleist.	Gegenleistung
gem.	gemäß
ggst.	gegenständlich(e/r/s)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat(es)
GV	Generalversammlung
GVI	Gebäudeverwaltung Innsbruck
HGB	Handelsgesetzbuch
HHSt.	Haushaltsstelle
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH
IIG & Co KEG	Innsbrucker Immobilien & Co KEG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
ILL	Integrierte Landesleitstellen Gesellschaft mbH
inkl.	inklusive
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
IStR	Innsbrucker Stadtrecht(es)
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH
IVV	Innsbrucker Verkehrsverbund
KA	Kontrollabteilung
KORE	Kosten- und Leistungsrechnung
leg. cit.	im zitierten Gesetz
lfd.	laufend(e)
lit.	litera
lt.	laut
LV	Leistungsverzeichnis
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektor / Magistratsdirektion
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
Mio.	Million(en)
mtl.	monatlich
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt(e/n)
o.ä.	oder ähnlich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PC	Personal Computer
phys.	physisch(e/r)
PKW	Personenkraftwagen
PVC	Polyvinylchlorid
rd.	rund
SCIP	Skiclub Patscherkofel Innsbruck
sonst.	sonstige(r/s)
SÖB	Sozialökonomische(r) Betrieb(e)
städt.	städtische(n/m)
StS	Stadtssenat(es)
teilw.	teilweise
Transferzlg.	Transferzahlung
Tz(n)	Textziffer(n)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

u.	und
u.a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
u.a.m.	und andere(s) mehr
udgl.	und dergleichen
USI	Universitäts-Sportinstitut Innsbruck
usw.	und so weiter
VBMG	Vizebürgermeister
VergnStG	Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
Vp.	Voranschlagspost
VVT	Verkehrsverbund Tirol
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
WOHINN	Wohnungslosenhilfe Innsbruck
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

	SEITE
1 Prüfgegenstand	1
2 Vorgangsweise	1
3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2006	2
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006 der Stadtgemeinde Innsbruck	21
5 Berichte über die laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen	
5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2006	31
5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2007	31
5.3 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2007	35
5.4 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2007	37
6 Sonderprüfungen	
6.1 Bericht über die Prüfung „Straßenbahnhaltestellen, Um- bzw. Neubau im Zuge des Straßenbahnkonzeptes“	39
6.2 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Soziales und Gesundheit	40
6.3 Bericht über die Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck	43
6.4 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer	49
7 Schlussbemerkungen	51

1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) eine Follow up-Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2007 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up-Einschau 2006 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 19, Tzn 14 und 25 und Tz 54 verwiesen.
- 2 Der Prüfumfang beschränkte sich in Abstimmung mit dem Kompetenzbereich des GR als höchstem Aufsichtsorgan auf Empfehlungen für den Bereich der Stadtverwaltung. Berichte zu Unternehmungen der Stadtgemeinde Innsbruck (ausgegliederte Aufgabenbereiche) wurden ausgeklammert, da hier den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organen (Aufsichtsrat, Generalversammlung etc.) die unmittelbare Aufsichtsfunktion zukommt. Das Follow up zu Empfehlungen in diesem Bereich wird weiterhin jeweils im Zuge der periodisch erfolgenden Unternehmensprüfungen abgewickelt.

2 Vorgangsweise

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungsleitungen wurden dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.
- 4 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.

- 6 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 29.5.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up-Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom GR im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom GR in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.
- 7 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2007 die Nutzung von Skontoangeboten, die korrekte Rechnungslegung sowie die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung betrafen, wurden im Zuge dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Diesbezüglich wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt. Weiters verweist die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang auf die Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2005 (Zl.I-MD-367e/2005) und vom 31.10.2006 (Zl.I-MD-00130e/2006) zur Geltendmachung von Skonti sowie jenes der MA IV vom 14.6.2006 (Zl.IV-11334/2006) betreffend die ordnungsgemäße Rechnungslegung.
- 8 Außerdem wurden Empfehlungen des Jahres 2007 im Zusammenhang mit Liefer-, Wiege-, Regie- und Materialscheinen nicht weiterverfolgt. Die Kontrollabteilung hält in diesem Zusammenhang fest, dass Lieferscheine der Verifikation von gelieferten Waren (Art und Anzahl) dienen, somit die Rechnungsgrundlage darstellen und deshalb jedenfalls unterfertigt (zeichnen bzw. gegenzeichnen) werden sollten. Rechnungen, bei welchen die Rechnungsgrundlagen diese Kriterien nicht erfüllen, sollten nicht zur Auszahlung gelangen.

3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2006

- 9 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up-Einschau 2006 vom 2.2.2007, Zl. KA-00210/2007. In diesem Bericht wurden seinerzeit zwei Empfehlungen der Kontrollabteilung ausgewiesen, welchen nicht entsprochen wurde. Diesen Umstand nahm der gemeinderätliche Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 6.2.2007 zum Anlass, folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat zu stellen:
- „Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit ‚wurde nicht entsprochen‘ ausgewiesen sind (Follow up-Einschau 2006, Tz 73) die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen vier Wochen zugewiesen werden.“
- 10 Der GR nahm den vom Kontrollausschuss vorgelegten Bericht über die Follow up-Einschau 2006 in seiner Sitzung vom 22.2.2007 vollinhaltlich zur Kenntnis, und beschloss einstimmig den o.a. Antrag.

In Bezug auf die beiden betreffenden Empfehlungen wird auf die Ausführungen in Tzn 14 und 25 verwiesen.

- 11 Nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens verblieben damals 18 offene Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen „in Zukunft entsprochen werde“ (10), „teilweise entsprochen wurde“ (5), „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen wurde“ (1) bzw. „nicht entsprochen wurde“ (2). Zwei Empfehlungen aus der Kategorie „in Zukunft entsprochen werde“ wurden im Rahmen dieser Einschau nicht weiterverfolgt, da eine diesbezügliche erneute Nachschau aus Sicht der Kontrollabteilung für nicht sinnvoll erachtet wurde. Im Gegenzug wurde eine Beanstandung bzw. Empfehlung der Kategorie „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ im Rahmen der diesjährigen Follow up-Einschau erneut aufgenommen. Für die somit 17 verbleibenden Empfehlungen ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau nachstehend aufgelistet.
- 12 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten, vorgeschlagen worden ist, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2006 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht.

Zur im Jahr 2008 gestellten Anfrage teilte die MA I mit, dass die Anregung der MA IV (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) im Rahmen der ohnehin geplanten Stadtrechtsnovelle an den Landesgesetzgeber herangetragen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 13 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ vom 27.2.2004, ZI. KA-2/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 um Veranlassung ersucht, die nächsten Schritte zur Auflösung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unter Einhaltung aller notwendigen Fristen in die Wege zu leiten. Dem lagen Feststellungen der Kontrollabteilung zugrunde, dass die Rechnungsabschlüsse 2002, 2003 und 2004 noch nicht genehmigt waren und das Kuratorium seit der letzten Sitzung nicht mehr einberufen worden war. Weiters wurde auf das Erfordernis einer Nachnominierung eines städt. Vertreters im Kuratorium hingewiesen. Empfohlen wurde eine verstärkte

Koordination der Fondsgremien untereinander, um eine geordnete und zügige Auflösung des Fonds zu gewährleisten.

Das Büro der Bürgermeisterin hat in der damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die vorerwähnte Nachnominierung durch Beschluss des StS vom 14.4.2004 erfolgt und dem Vorsitzenden des Kuratoriums auch mitgeteilt worden sei. Dabei wurde auch um Veranlassung der weiteren Schritte (Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Auflösung des Fonds) ersucht. Es habe dann eine Sitzung des Kuratoriums stattgefunden, in der alle notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Auflösung des Fonds gefasst worden sind. Nach Vorliegen der ministeriellen Zustimmung und eines Bundesgesetzes als Gegenstück zur Fondsgründung stehe einer Auflösung nichts mehr im Wege.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 wurde seitens des Büros der Bürgermeisterin unter Anschluss von Protokollen des Vorstandes und des Kuratoriums bescheinigt, dass entsprechende Beschlüsse zur Auflösung des Fonds gefasst wurden. Die stellvertretende Vorsitzende dieses Fonds hat dann im Auftrag des Kuratoriums mit Schreiben vom 23.5.2005 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Ersuchen gestellt, durch Bundesgesetz (contrarius actus zur Gründung) die Auflösung zu bewirken. Das Konto des Fonds wurde mit 1.6.2005 auf Null gestellt. Das Bundesministerium habe zum damaligen Zeitpunkt trotz mehrfacher Urgenz durch das Büro der Bürgermeisterin (noch) nicht auf dieses Schreiben reagiert.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2006 konnte vom Büro der Bürgermeisterin trotz laufender (insgesamt viermal) Urgenzen nichts essentiell Neues berichtet werden. Die erfolgte Nachschau nahm der zuständige Referent zum Anlass, beim Bundesministerium erneut telefonisch eine entsprechende Reaktion in Erinnerung zu rufen.

Die diesjährige Follow up-Einschau zeigte, dass das notwendige Bundesgesetz zur Fondsauflösung mit BGBl. I Nr. 88/2007 am 4.12.2007 kundgemacht wurde und somit der Fonds nunmehr auch formal aufgelöst wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 14 Bei der stichprobenartigen Einschau in die voranschlagsunwirksame Gebarung im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003 wies der UA 26200 – Sportamt, HHSt. 365040 „Sportplätze Kautionen Schlüssel“ einen schließlichen Kassenrest von € 5.538,23 auf. Dabei handelte es sich um den seitens der Stadt von div. Vereinen, Reinigungsfirmen, Sicherheitskräften etc. einbehaltenen Einsatz pro ausgegebenem Schlüssel für die städt. Sportanlagen. Im Zuge der Abstimmung des ausgewiesenen Kassenrestes mit der Anzahl der ausgegebenen Schlüssel stellte die Kontrollabteilung damals fest, dass es nur unter erheblichem Aufwand möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren und empfahl, zur besseren Transparenz die entsprechenden Daten in Form einer Tabelle zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

Im Anhörungsverfahren berichtete die betreffende Dienststelle dazu, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend Rechnung tragen werde und eine diesbezügliche Tabelle bereits in Ausarbeitung sei.

Bis einschließlich der Follow up-Einschau des Jahres 2006 wurde die in Aussicht gestellte Tabelle von der Kontrollabteilung jährlich urgirt. Zur Anfrage im Jahr 2006 berichtete die betreffende Dienststelle, dass mit der Erstellung der EDV-erfassten Namensliste der Schlüsselinhaber begonnen worden sei. Aus Sicht der MA V/Amt für Sport werde diese aber zukünftig eine immer geringere Rolle spielen. Grund dafür sei der Umstand, dass die bestehende Schließanlage (dzt. bei allen städt. Sportplatzgebäuden im Einsatz) keiner Sperre mehr unterliegt. Das Sportamt habe nunmehr analog der Schließsysteme bei städt. Volks- und Hauptschulen diese neue Technik angenommen. Für das Sportplatzgarderobengebäude Hötting-West sei bereits ein „Chip-System“ bestellt worden. Das heißt, dass über einen eigenen PC in der Sportplatzzentrale EDV-mäßig die Berechtigungen zur Schließung von Türen auf Chips gespeichert werden würden. Somit werde ab dem Frühjahr 2007 und beginnend mit der Sportanlage Hötting-West von Anfang an eine EDV-erfasste Berechtigung und Ausgabe dieser Schließchips durchgeführt werden. Das alte System werde somit sukzessive reduziert werden.

Trotzdem beabsichtige die MA V/Amt für Sport, die seitens der Kontrollabteilung geforderte Liste zu komplettieren, da diese bei der Rückgabe der bisher ausgegebenen Schlüssel eine raschere Vorgangsweise ermöglichen wird.

Im Zusammenhang mit dieser abgegebenen Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2006 nahm die Kontrollabteilung mit Verwunderung zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2006 nicht machbar war, die von der Kontrollabteilung empfohlene Tabelle fertig zu stellen und zu übermitteln. Die besagte Aufstellung war damals seit ca. 3 Jahren in Bearbeitung.

Weiters erschien der Kontrollabteilung die Begründung bezüglich des dargestellten neuen „Chip-Systems“ nicht ganz schlüssig, zumal die Berechtigungen zur Schließung von Türen anhand eines Chips ebenfalls EDV-mäßig zuerst erfasst und gespeichert werden müssten. Ob Personen nun im Besitz eines „Schlüssels“ oder eines „Chips“ sind, ist im Grunde genommen unerheblich. Die seinerzeitige Kritik der Kontrollabteilung zielte auf den Umstand ab, dass es zum Prüfungszeitpunkt ohne größeren Aufwand nicht möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2007 wurde im Zuge der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2006 von diesem Gremium der Beschluss gefasst, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind, die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden. In Folge dieses Beschlusses wurde die MA V/Amt für Sport aufgefordert, dem Magistratsdirektor bis spätestens 10.3.2007 eine Erledigung der von der Kontrollabteilung geforderten Maßnahmen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 8.3.2007 an den Magistratsdirektor hat die MA V/Amt für Sport in Erledigung des o.a. GR-Beschlusses die gegenständliche Liste übermittelt, welche der Kontrollabteilung anschließend weitergeleitet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 15 Anlässlich der Prüfung des Handkassenwesens, Bericht ZI. KA-11/2004 vom 17.9.2004, hat die Kontrollabteilung u.a. eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Kassenverlustentschädigungen moniert. Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen angekündigt, an eine Überarbeitung der diesbezüglichen Grundlagen heranzugehen.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 wurde zum Stand der Angelegenheit berichtet, dass dies gemeinsam mit einer Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges erledigt werden würde. In weiterer Folge sind die Wertgrenzen für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung angehoben und die bestehenden Entschädigungen entsprechend den neuen Wertgrenzen angepasst worden. Was die geplante Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges und die in diesem Zusammenhang zugesagte Neufassung der Richtlinien für Kassenverlustentschädigungen anlangt, hat das im Gegenstand zuletzt im Rahmen des Follow up 2006 kontaktierte Amt für Personalwesen ausgeführt, dass dies spätestens im Anschluss an das Projekt einer gemeinsam mit dem Land Tirol geplanten umfassenden Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechtes im Tiroler Landes- und Gemeindedienst erfolgen soll. Weiters wurde damals mitgeteilt, dass sich die zu diesem Zweck von der zuständigen Landesrätin aus Vertretern des Landes, des Tiroler Gemeindeverbandes und der Stadt Innsbruck eingerichtete Arbeitsgruppe kürzlich erstmals getroffen habe.

In der Stellungnahme zum Follow up 2007 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass die unter dem Vorsitz des Landes (Vorstand der Gemeindeabteilung) stehende Arbeitsgruppe bisher nur einmal getagt habe. Als Ergebnis sei festgehalten worden, dass derzeit weder die Gemeindeabteilung noch der Gemeindeverband eine einheitliche Dienstrechtsgesetzgebung (ein einziges Gesetz für alle im Gemeinde- oder Landesdienst Tätigen) anstreben würden und der erste Schritt eine Harmonisierung der bestehenden Gesetze sein sollte. Mit der Novellierung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gemeindebeamtengesetzes für die restlichen Tiroler Gemeindebeamten (umfassende Dienstrechts- und Pensionsrechtsreform per 1.1.2008) sei dieser erste Schritt nun gemacht worden. Bezüglich der Übernahme der Besoldungsreform des Landes möchte die Arbeitsgruppe aber die ersten Erfahrungen abwarten. Wann die Arbeitsgruppe wieder einberufen werde, sei nicht bekannt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 16 Die Kontrollabteilung erachtete im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“, ZI. KA-18/2004, vom 10.11.2004 das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände des Stadtarchivs in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck für auf Dauer nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für

Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikenabwägung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich der Follow up-Einschau 2004 wurden diese Absichten bekräftigt.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 teilte das Amt für Kultur mit, dass die Bewertung des Vermögens der Bestände nach den maßgeblichen Regeln des ABGB (für schätzbare und unschätzbare Sachen bzw. für Gesamtsachen) amtsintern für kaum machbar angesehen werde. Dafür seien die Bestände zu heterogen (Archivalien, Kunstsammlung, Gemäldesammlung etc.) bzw. gäbe es für zentrale Dokumente keinen über die Stadt hinausgehenden Marktwert. Dieser Punkt werde aber noch (extern) mit den zuständigen Stellen abgeklärt und dann der StS befasst werden. Gegen die angeregte „Kunstversicherung“ sprächen neben den vorgenannten Bewertungsproblemen auch die enormen Kosten, welche den unmittelbaren Schutz der Objekte nicht verbessern würde. Im Hinblick auf die angekündigte rechtliche Klärung und Befassung des StS war die Angelegenheit somit noch offen.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2006 teilte die das Amt für Kultur in Bezug auf die Vermögensrechnung mit, dass sämtliche Neuerwerbungen im Bereich Kunst(gegenstände) in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen erfasst werden. Weiters seien die Altbestände schrittweise erschlossen worden. Betreffend den Versicherungsschutz wurde in Kooperation mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten ein Kostenvoranschlag für 20 bedeutende Kunstgegenstände eingeholt (Jahresprämie € 3.500,00) und auf Basis dieser Informationen am 26.9.2006 eine StS-Vorlage zur Beschlussfassung erstellt. Der StS habe in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Amtes für Präsidialangelegenheiten erbeten. Die Entscheidung des StS war damals allerdings noch ausständig.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2007 wurde mitgeteilt, dass die angekündigte Entscheidung des StS nach wie vor ausständig sei. Es wären jedoch ergänzende Untersuchungen betreffend die Sicherheitsvorkehrungen im Stadtarchiv in die Wege geleitet worden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde empfohlen, Adaptierungen der Alarmanlage vorzunehmen; die diesbezüglichen Mittel sind im städt. Budget 2008 bereits berücksichtigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Magistratsdirektion weiter berichtet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 17 Im Rahmen des Berichtes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2004, ZI. KA-20/2004, vom 17.2.2005 wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales zu einer Rechnung der ISD für Aufwandsersätze hinsichtlich der Besorgung der übertragenen Aufgaben „Sozialkontakte Gutenbergstraße 16“, „Sozialkontakte Haydnplatz 5“ sowie „Delogierungsprävention“ überprüft. Im maßgeblichen Rahmenvertrag zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der ISD vom 19.3.2003 fehlten allerdings Angaben über Art und Umfang solcher Leistungen. Die Möglichkeiten einer objektiven Rechnungskontrolle seitens des Amtes für Soziales waren daher deutlich beschränkt. Weiters wurde festgestellt, dass die hier vorgefundene gemeinsame Verrechnung aller drei Leistungen als Entgelte teilweise nicht

vertragskonform war. Die Kontrollabteilung empfahl, anhand der bisher gemachten Erfahrungen eine einvernehmliche Leistungsbeschreibung mittels Vertragsanpassung vorzunehmen, da ohne ein Mindestmaß an Kriterien sonst nicht für die sachliche Richtigkeit einer Rechnung der ISD gezeichnet werden könne. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde bestätigt, dass die in Geltung stehende Vertragstextierung nicht mit den tatsächlichen Vertragsabwicklungsmodalitäten übereinstimme. Die Intentionen der Vertragspartner seien aber an sich klar gewesen, nunmehr seien aber offensichtlich redaktionelle Schwächen der Vertragsverfassung zutage getreten. Das Amt für Soziales erwähnte zwei denkbare Varianten, wie der Rahmenvertrag der Realität angepasst werden könnte. Die Federführung in dieser Sache sollte das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I übernehmen.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass über Initiative des Amtes für Soziales am 5.10.2005 eine gemeinsame Besprechung zwischen allen Beteiligten stattgefunden habe. Die als notwendig erachteten Vertragsanpassungen seien protokollarisch zusammengefasst und am 14.10.2005 dem Amt für Präsidialangelegenheiten zur weiteren Veranlassung übermittelt worden. Letzteres Amt hat diesen Sachverhalt mit dem Zusatz bestätigt, dass zugleich ein Einvernehmen darüber bestanden habe, vor Setzung weiterer Maßnahmen das Ergebnis der damals anstehenden Prüfung der ISD durch die Kontrollabteilung abzuwarten. Der Vorbericht über diese Prüfung wurde am 27.12.2005 an die ISD zur Stellungnahme versandt. Es war richtig, dass zum gegenständlichen Rahmenvertrag noch ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf festgestellt wurde, weshalb eine gemeinsame Bearbeitung sinnvoll erschien.

Zur Follow up-Einschau 2006 wurde mitgeteilt, dass die gesamthaft vorzunehmenden Änderungen relativ umfangreich seien, und somit frühestens im ersten Halbjahr 2007 mit einer diesbezüglichen Erledigung zu rechnen wäre.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass in Ergänzung zum Rahmenvertrag vom 19.3.2003 mittlerweile eine Vereinbarung vorliegt, womit der von der Kontrollabteilung geforderten einvernehmlichen Vertragsanpassung bzw. Leistungsbeschreibung nachgekommen wurde. Diese abändernde bzw. ergänzende Vereinbarung wurde in der Stadtsenatssitzung vom 23.5.2007 einstimmig beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Jugendhort), ZI. KA-10/2005 vom 13.6.2005, darauf hingewiesen, dass mit der Ausgliederung der städt. Immobilien die Kindergärten und Horte in das Eigentum der IIG & Co KEG übergegangen sind und die in diesem Zusammenhang mit der Stadt als Nutzer der einzelnen Objekte abgeschlossenen Mietverträge die Stadtgemeinde zwar berechtigen, die auf den Liegenschaften befindlichen Parkplätze eigenverantwortlich der jeweiligen Kindergarten- und Hortleitung bzw. dem dort tätigen Personal zu überlassen. Nicht klar geregelt war allerdings, ob dies auch hinsichtlich von div. Einrichtungen allfällig im selben Objekt genutzten Tiefgaragenabstellplätzen gilt. Es wurde deshalb empfohlen, bei der IIG & Co KEG bzw. der IISG die Notwendigkeit eigener

Nutzungsvereinbarungen zu hinterfragen. In jenen Fällen, wo für Kindergärten oder Horte in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen eigens Stellplätze angemietet worden sind, hielt die Kontrollabteilung den Abschluss separater Vereinbarungen auf jeden Fall für erforderlich.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung erklärt, dass die angesprochenen Stellflächen sofort ermittelt worden seien. In Bildungseinrichtungen, wo ein Parkplatz angemietet werden müsse, würden in nächster Zeit mit den Betroffenen Gespräche geführt und entsprechende Nutzungsvereinbarungen ausgearbeitet werden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages für diese Stellflächen, die für einen reibungslosen Betrieb benötigt würden, wäre es wünschenswert, diesen aus verschiedenen sozial-pädagogischen Erwägungen nicht wesentlich anders zu dotieren, als jenen für andere Stellflächen.

Zum Ausgang der Sache befragt, hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 berichtet, dass seit April 2006 für alle benutzten Tiefgaragenplätze ein entsprechendes Entgelt (€ 12,11 mtl.) verrechnet werde. Die Anzahl dieser Plätze sei seinerzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb erhoben und festgesetzt worden. Es werde als sinnvoll und zielführend erachtet, wenn diese Flächen als integrierter Bestandteil zur jeweiligen Einrichtung gelten. Damit sei gewährleistet, dass vertragliche Bindungen keinesfalls über die Beschäftigungsdauer hinaus (etwa bei Kündigung oder Versetzung) aufrecht bleiben.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung bezüglich der Notwendigkeit eigener Nutzungsvereinbarungen haben ergeben, dass diese Frage noch offen war.

Als Reaktion zum Follow up 2007 wurde nun berichtet, dass dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung laut Aviso der IIG für den Bereich der Tiefgarage Franz-Baumann-Weg 10 demnächst Mietverträge für jene Parkplätze zukommen würden, welche von Bediensteten des im dortigen Objekt befindlichen Kindergartens benützt werden. Dass es bis dato hierfür noch keine Mietverträge gäbe, habe ihre Ursache darin, dass die Objektübergabe in jene Zeit gefallen sei, als noch die GVI zuständig gewesen wäre. Da die GVI ein städtischer Eigenbetrieb und der Rechtsträger die Stadtgemeinde gewesen sei, wäre die Parkplatznutzung hier als Eigennutzung zu qualifizieren gewesen. Laut Stellungnahme der IIG sei dieser Umstand dann ab 2003 nicht weiter aufgefallen, was auch daran liege, dass in diesem Objekt keine Nachfrage nach Parkplätzen bestehe. Mit Stellflächenbenützern in Tiefgaragen seien Nutzungsvereinbarungen ausgearbeitet und von den betreffenden Bediensteten unterfertigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 19 Im Zuge dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung auch festgestellt, dass in div. Kindergärten Räumlichkeiten von Betriebsfremden wie Vereinen und Privatpersonen benützt werden. Da mit keinem dieser Nutzer diesbezüglich Vereinbarungen abgeschlossen worden waren und sich überdies in den für die betreffenden Objekte bestehenden Mietverträgen kein entsprechender Hinweis fand, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kostentragung der auf diese Räume entfallenden Mietzinsanteile bzw.

Betriebs- und Heizkosten mit der IIG & Co KEG als Vermieterin abzuklären. Im Anhörungsverfahren wurde zugesichert, dieser Empfehlung umgehend nachzukommen.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 gab das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung bekannt, dass eine sofort veranlasste Überprüfung ergeben habe, dass die letzten Mietvorschreibungen im Kindergarten- und Hortbereich 2002 ergangen seien. Es werde daher ein Gespräch mit dem Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft stattfinden, um die Ist-Situation zu ergründen und darzulegen.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit diesbezüglich ein Ergebnis erzielt worden ist, erklärte das betreffende Amt, dass alle seit Schaffung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung eingelangten Ansuchen um Raumüberlassung zuständigkeitshalber der IIG als Eigentümerin der Objekte und zuständiger Stelle für die hierfür benötigten Schulwarte- oder Hausmeisterdienste übermittelt worden seien und diese auch die entsprechenden Benutzungsvereinbarungen mit den Antragstellern treffe. In der Regel würden Räumlichkeiten selbstverständlich nur entgeltlich überlassen werden. Als Ausnahme sollten aber wie analog bei den Schulgebäuden weiterhin unentgeltliche Überlassungen von Bewegungsräumen für Sportvereine bzw. Räume zur ausschließlichen Nutzung in kultureller und fortbildnerischer Hinsicht durch Vereine und Organisationen möglich sein. Aus entgeltlichen Raumüberlassungen erhalte die Stadt aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der IISG die Einnahmen überwiesen.

Dazu merkte die Kontrollabteilung an, dass sich am zum damaligen Prüfungszeitpunkt vorgefundenen Status quo nichts geändert hat, sodass die Frage der Kostentragung (Mietzinsanteile bzw. Betriebs- und Heizkosten) unentgeltlich überlassener Räumlichkeiten weiterhin ungeklärt ist. Die Kontrollabteilung vertrat weiters die Meinung, dass diesbezüglich auch ein entsprechender Organbeschluss erforderlich wäre.

Mit der nunmehrigen Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2007 hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung einen Beschluss des Stadtsenates vom 19.9.2007 übermittelt, mit welchem für die Benützung bzw. die Vergabe von Räumlichkeiten (Bewegungsräume) in Kindergärten und Schülerhorten an Vereine und Organisationen jene, auch schon bei Volks- und Hauptschulen diesbezüglich bestehende Regelung einer unentgeltlichen Überlassung bei einer ausschließlich kulturellen und fortbildnerischen Nutzung analog übernommen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 20 Im Bericht über die „Prüfung des Amtes für Soziales“, ZI. KA-19/2005, vom 24.11.2005 wurde festgestellt, dass die zugeordneten Ansätze des Haushaltsvoranschlages bezüglich der „Behindertenarbeit“ nicht mit der Reichweite der Dienst- und Fachaufsicht des Amtsvorstandes übereinstimmten. Die Kontrollabteilung konstatierte in diesem Zusammenhang einen Harmonisierungsbedarf. Im Anhörungsverfahren wurden ergänzend noch 4 weitere Bedienstete angeführt, die kostenmäßig dem Amt für Soziales zugeordnet wurden, ohne mit dessen Aufgabenbereich im engeren Sinne in einem Zusammenhang zu stehen. Weiters war aufgefallen, dass die Kostenstellen für die Registratur und die Verrechnungsstelle nicht als Umlagekosten auf die

jeweiligen Produkt-Kostenstellen am Jahresende umgelegt wurden, sondern eigenständig in der KORE verblieben sind. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass dieser Mangel aufgegriffen und bereits in Bearbeitung genommen wurde.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 wurde bescheinigt, dass hinsichtlich der Kostenstellen Registratur und Verrechnungsstelle die Umlageschlüssel im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendwohlfahrt und der MA IV / Referat für Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen ermittelt und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umlegung somit geschaffen wurden. Bezüglich der „Behindertenarbeit“ war der Stellungnahme zu entnehmen, dass Ausgaben aus dem, dem Amt für Soziales zugeordneten Haushaltsansatz „Behindertenprojekte“ auf einer eigens dafür eingerichteten Kostenstelle verbucht werden. Diese wird zufolge der fehlenden Dienst- und Fachaufsicht seitens des Amtes für Soziales weder mit Overheadkosten bedient, noch wurden die dort gesammelten Kosten auf andere Kostenträger umgelegt. Damit war nach Ansicht der Kontrollabteilung aber noch nicht die Empfehlung aufgegriffen worden, die Anordnungsberechtigung mit der tatsächlichen Fachverantwortung zu harmonisieren.

Im Hinblick auf die Follow up-Einschau 2006 wurde seitens des Amtsvorstandes des Amtes für Soziales erneut bestätigt, dass dieser weder einen Einfluss bezüglich des Personaleinsatzes im Rahmen der Behindertenarbeit, noch im Hinblick auf die Art und den Umfang der im Laufe eines Haushaltsjahres realisierten und sich auf der in Rede stehenden Haushaltsstelle monetär niederschlagenden Behindertenprojekte habe. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Anordnungskompetenz dem Behindertenreferenten der Stadtgemeinde Innsbruck zu übertragen. Die hierfür zuständige Finanzabteilung wurde gebeten, die für eine diesbezügliche Änderung notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Die diesjährige Follow up-Einschau zeigte, dass betreffend den besagten Budgetposten (1/429000-728400 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Entgelte für sonstige Leistungen – Sozial- und Behindertenprojekte) im Rahmen des Voranschlages des Jahres 2008 die Anordnungskompetenz vom Amtsvorstand des Amtes für Soziales auf den Behindertenreferenten der Stadtgemeinde Innsbruck übertragen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 21 Weiters wurde im Bericht über die „Prüfung des Amtes für Soziales“ festgehalten, dass im Feber 2004 die Motive und Ursachen von 6 Versetzungsgesuchen innerhalb des Sozialhilferferates unter dem Vorsitz des Magistratsdirektors und unter Einbeziehung der Abteilungsleitung sowie des Amtes für Information und Organisation (AIO) eingehend analysiert wurden. Das Ergebnis der Analyse führte zu zunächst mündlichen Arbeitsaufträgen des Magistratsdirektors an den Amtsvorstand über die Rahmenbedingungen eines Konzeptes für eine neue Organisations- und Prozessstruktur des Amtes. Der Amtsvorstand erstellte daraufhin das Konzept vom 17.5.2004 in Form eines Aktenvermerkes, das von ihm allein gefertigt wurde. Diesen Aktenvermerk hatte der Magistratsdirektor dann auf mündlichem Wege inhaltlich als richtig bestätigt. Seitens des AIO wurde allerdings noch mit Stellungnahme vom 2.8.2004 ange-regt, verschiedene Bereiche (Struktur des Front-Office, flexibler Personaleinsatz,

Rotationsmodus) zu überdenken. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb, das Organisationskonzept gesamthaft vor Umsetzung durch den Magistratsdirektor formal (d.h. auch schriftlich) genehmigen zu lassen.

Zur Follow up-Einschau 2005 teilte das Amt für Soziales mit, dass die Standortfrage angesichts begrenzter räumlicher Ausdehnungsmöglichkeiten am seinerzeitigen Standort und gleichzeitig steigender Aufgaben noch in Prüfung war. Im Auftrag des Magistratsdirektors arbeitete die Finanzabteilung damals einen entsprechenden Variantenvergleich aus. Nachdem die weitere Verfeinerung des Organisationskonzeptes in entscheidender Weise vom künftigen Standort abhing, blieb vorerst die diesbezügliche politische Entscheidungsfindung abzuwarten.

Der Amtsvorstand des Amtes für Soziales teilte im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 mit, dass der Ankauf von Büroflächen am ehemaligen „Bürgerbräu-Areal“ für Zwecke der städt. Sozialverwaltung (Amt für Soziales und Amt für Jugendwohlfahrt) in der StS-Sitzung vom 18.10.2006 beschlossen wurde. Über Initiative des Magistratsdirektors sei eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des städt. Organisationsleiters eingerichtet worden, welche sich mit Themen wie Raumaufteilung, Einrichtungsbeschaffung, Technik und auch Ablaufplanung auseinanderzusetzen hatte. Betreffend die neue zu erstellende Ablaufplanung wurde berichtet, dass in Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen des AIO und zwei Sachbearbeiter/innen des Sozialamtes als erster Schritt eine detaillierte Dokumentation der seinerzeitigen Ablaufprozesse erstellt wurde. Mit der Detailplanung für die zukünftige Ablauforganisation konnte erst nach Fixierung der Raumaufteilung für beide Ämter begonnen werden und befand sich diese damals in Ausarbeitung.

Die diesjährige Follow up-Einschau zeigte, dass zwischenzeitlich ein „Ablaufkonzept neu“ betreffend das Sozialhilfereferat des Amtes für Soziales existiert und diesem mit Schreiben vom 8.1.2008 (Zl. I-MD-0005e/2008) auch die von der Kontrollabteilung geforderte formelle (schriftliche) Zustimmung seitens des Herrn Magistratsdirektors erteilt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 22 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.6.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl,

die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legistischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 hat die MA I die seinerzeit zu dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme bekräftigt und darüber hinaus erklärt, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedenfalls weiterhin in Vormerk gehalten.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up-Einschau 2006 wiederholte das Büro des Magistratsdirektors die bisher getroffenen Aussagen. Der Anpassungsbedarf der Zitierung der Fassung des FAG sei in Vormerk genommen. Wie bereits im Bericht zur Follow Up-Einschau 2005 bemerkt, bestehe hierfür aus legistischer Sicht weiterhin kein unmittelbarer Handlungsbedarf. In der Zwischenzeit hat bislang keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau teilte das Büro des Magistratsdirektors zu dieser Thematik mit, dass die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Innsbrucker Marktgebührenordnung hinsichtlich der Präambel, Bezug nehmend auf das nunmehr erneut geänderte FAG, vorgemerkt bleibt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 23 Für den Lebensmittelmarkt, den Großmarkt sowie den Allerheiligenmarkt („Kranzmarkt“), die alle drei von der Markthallenbetriebsgesellschaft mbH. veranstaltet werden, erhält die Stadtgemeinde Innsbruck gem. Baurechtsvertrag vom 20.7.1959 einen jährlichen Marktgebühren-Pauschalbetrag in Höhe von € 363,36. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung auf den Umstand hin, dass der eingehobene Pauschalbetrag seit dem Jahr 1959 (damals ATS 5.000,00) unverändert geblieben ist.

Die Kontrollabteilung empfahl aus wirtschaftlichen Überlegungen, die Möglichkeit einer adäquaten Erhöhung dieses nicht mehr zeitgemäßen Pauschalbetrages unter Beachtung auf die Bestimmungen des Baurechtsvertrages in Erwägung zu ziehen. In der Stellungnahme dazu betonte die MA I, dass die Anregung der Kontrollabteilung aufgenommen und eine Überprüfung durch die zuständigen Dienststellen in die Wege geleitet werde.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 übermittelte das Büro des Magistratsdirektors ein Schreiben vom 22.12.2005, in dem die MA I/Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten über die Sachlage informiert wurde. Gleichzeitig erging das Ersuchen, eine Überprüfung der Möglichkeiten zur Änderung bzw. adäquaten Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrages zu erreichen und über den Stand der Verhandlungen anher Bericht zu erstatten.

Zur Follow up-Einschau 2006 berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass die Gesprächsführung zur Neuregelung der vertraglich abgesicherten Pauschalregelung

der Marktgebühren für die Innsbrucker Markthallenbetriebsgesellschaft m.b.H. von politischer Seite übernommen worden ist. Bislang erfolgten laufend Gespräche durch VBGM a.D. Dr. Bielowski und durch VBGM Dr. Platzgummer. Lt. Dr. Platzgummer sei dzt. keine Bewegung ersichtlich und werde eine Lösung in einem neuen Gesamtprojekt ins Auge gefasst.

Aus Sicht der Verwaltung werde diese Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet.

In der diesjährigen Stellungnahme teilte das Büro des Magistratsdirektors dazu mit, dass seitens des Büros keine weiteren Maßnahmen zu setzen sind, die Gesamtlösung aus dem Blickwinkel eines möglichen neuen Gesamtprojektes liege in der Hand des Vizebürgermeisters Dr. Platzgummer. Es darf nochmals festgehalten werden, dass aus Sicht der Verwaltung die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 24 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung stichprobenartig einzelne Bilanzposten der Vermögensrechnung 2005 einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Den im Anhang zur Vermögensrechnung 2005 zu entnehmenden Angaben folgend knüpfte der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2005 aus. Die einzige Ausnahme bildete der Kassennachweis, welcher mit Stichtag 28.2.2006 ausgewiesen worden war. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, sämtliches Vermögen bzw. sämtliche Schulden im Sinne einer periodenreinen Abgrenzung und unter Berücksichtigung der Zahlungsflüsse des Auslaufmonats künftig in der Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12. auszuweisen bzw. zu bewerten.

Diesbezüglich teilte die MA IV im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass sie der Empfehlung hinsichtlich einer periodenreinen Abgrenzung bei der Erstellung des Vermögens- und Schuldennachweises für das Jahr 2006 nachkommen wird. Im Zuge der Prüfung des Vermögens- und Schuldennachweises 2006 stellte die Kontrollabteilung nun fest, dass der Kassenbestand richtigerweise zum 31.12. und nicht mehr (nur) zum 28.2. des Folgejahres dargestellt worden ist. An dieser Stelle kann daher positiv festgehalten werden, dass der im Vorjahr ausgesprochenen Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 Im Rahmen der Belegkontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Sport behoben. Es handelte sich dabei um die Refundierung von Personalkosten zweier Verwaltungsbediensteten der Sportanlagen der Universität Innsbruck (USI) für das 2. Halbjahr 2005 in der Höhe von € 15.000,00 und € 16.000,00. Basierend auf

einer im Jahre 1979 zwischen der Stadt Innsbruck und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Forschung abgeschlossenen Vereinbarung, hat sich die Stadt für die Benützung des Freigeländes der USI verpflichtet, als „pauschale Abgeltung der anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten jahresdurchgängig, während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung, die Mittel für zwei vom Bund anzustellende Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe p4 (Hallen- bzw. Platzwarte) zu übernehmen“.

Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass das in der Vereinbarung genannte Entlohnungsschema keine Anwendung mehr findet. Den Vorschriften werden nunmehr die (höheren) Gehaltsansätze nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz zu Grunde gelegt. Auf den angeforderten Lohnkostennachweisen waren neben den Schemabezügen auch Überstundenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse sowie Beiträge zu einer Pensionskasse ausgewiesen. Die gehandhabte Vorgangsweise entsprach nicht dem Inhalt der Benützungsvereinbarung.

In der Stellungnahme wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass bezüglich der empfohlenen Überarbeitung der Vertragsgrundlage Gespräche im Laufen wären und das Ergebnis ehest mitgeteilt werde.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2006 wurde durch die Kontrollabteilung nachgefragt, inwieweit in der Sache ein Ergebnis erzielt werden konnte. In der Stellungnahme teilte das Amt mit, dass Gespräche mit der Leitung des Universitätsportinstitutes stattgefunden hätten, sich an der Situation jedoch (noch) nichts verändert habe.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.2.2007 wurde beschlossen, die Gründe der Nichtentsprechung von Empfehlungen der Follow up-Einschau zu erheben. Eine Erledigung wurde vom Gemeinderat bis Ende April 2007 in Aussicht gestellt. Auf ein diesbezüglich ergangenes Schreiben des Magistratsdirektors teilte das Amt mit, dass mit dem Direktor des USI telefonisch Kontakt aufgenommen und Gesprächstermine mit den zuständigen Juristen der Universität sowie dem zuständigen Vizerektorat festgelegt worden seien. Aus terminlichen Gründen wären diese lt. Stellungnahme frühestens Mitte April möglich, jedoch sollte die Angelegenheit ehest einer Erledigung zugeführt werden. Mittels Schreiben vom 5.7.2007 wurde seitens des Amtes ergänzend mitgeteilt, dass in der Angelegenheit zwischenzeitlich diese Besprechungen stattgefunden hätten, zu welchen über Anregung des Magistratsdirektors auch ein Jurist des Magistrates bei gezogen worden sei. Am bestehenden Gesamtvertrag aus dem Jahr 1979 seien einige Mängel festgestellt worden, weshalb dieser zurzeit überarbeitet werde.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2007 wurde das Amt für Sport erneut zur Sachlage befragt. In der diesbezüglichen Stellungnahme wurde seitens des Amtes mitgeteilt, dass derzeit von der USI- Direktion geprüft werde, ob der Vertrag durch die Errichtung der Fußballakademie abgeändert werden sollte, bzw. in wie weit die neue Dreifachhalle in den Vertrag integriert werden könnte. Unabhängig davon würde der Hauptgegenstand der Vertragserstellung, eine neue Formulierung hinsichtlich der Entlohnung der Hallen- bzw. Platzwarte darstellen und eine Erledigung könnte im Frühjahr 2008 erfolgen.

Die Kontrollabteilung erlaubt sich in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Angelegenheit erstmals im Frühjahr 2004 (KA-8/2004) augenscheinlich geworden ist. Damals wurde dem Amt für Sport empfohlen auf eine jährliche Abrechnung der

Akontozahlungen sowie (bedingt durch die lange Vertragsdauer) auf etwaig notwendige Vertragsergänzungen Bedacht zu nehmen. Im Zuge einer Einschau im Jahr 2005 wurde dezidiert die Überarbeitung des Vertrages empfohlen, da die Vorgangsweise der Universitätsquästur nicht dem Inhalt des Vertrages entsprach (und nach wie vor nicht entspricht). Zusammenfassend wurden 4 Jahre lang Gespräche geführt und Absichten erklärt, jedoch konnte keinerlei Ergebnis erzielt werden. Ein solch langer Zeitraum für eine bislang lediglich in Aussicht gestellte Erledigung dieser Angelegenheit erscheint der Kontrollabteilung unbegreiflich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 26 Im Zuge der Belegkontrolle des IV. Quartals 2005 wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Gesundheit, Markt - und Veterinärwesen über schulärztliche Tätigkeiten an einer Volksschule eingesehen. Die Rechnungslegung erfolgte mittels eines Formulars des Landes Tirol zu § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (Verrechnung des Kostenbeitrages Land von 40 % zu den Zahlungen des Schulerhalters Stadt). Im gegenständlichen Falle wurde gemäß den Angaben des Antrags neben dem Entgelt für die Arbeitszeit auch die Kosten der Fahrt zwischen dem Wohnsitz der Ärztin sowie der Volksschule in Höhe eines vollen Stundensatzes pro Tag sowie ein Kilometergeld bezahlt.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung zur Art der Berechnung von Fahrzeit und Kilometergeld verwies das Amt auf die Aufrundungsregel im vorgenannten Gesetz (voller Stundensatz für jede angefangene Arbeitsstunde), die von den Ärzten verschieden interpretiert würde. Manche würden Arbeitszeit und Fahrzeit getrennt auf volle Stunden runden (Doppelrundung), andere erst in Summe (Einmalrundung). Die Kontrollabteilung empfahl, die Schulärzte dahingehend zu sensibilisieren, dass jeweils nur der tatsächliche Arbeits- und Fahrzeitaufwand in das Formular eingetragen wird, welcher dann in Summe aufgerundet werden sollte. Laut Stellungnahme des Amtes entsprachen die Werte für den schulärztlichen Dienst der Stadt Innsbruck den Tiroler Durchschnittswerten, jedoch sollte die die Anregung der Kontrollabteilung zum Anlass genommen werden, um zu versuchen eine Standardisierung der schulärztlichen Abrechnungen herbeizuführen.

Bei einer Schulärztinnenbesprechung vom September 2006 wurde die Rechnungslegung diskutiert und sollten nunmehr pro Honorarnote im Allgemeinen zumindest 3 Untersuchungstage in Rechnung gestellt und die Rundung mathematisch nach Addition von Untersuchungszeit und Fahrzeit erfolgen.

Im Rahmen von Einschauvorgängen im Zeitraum des Jahres 2007 konnte diese Vorgangsweise von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 27 Im Rahmen der Belegkontrollen wurde in eine zu Lasten des Budgetansatzes „Sportplätze Instandhaltung Gebäude“ eingewiesene Auszahlungsanordnung des

Sportamtes betreffend die Kosten für die Verlegung eines PVC-Bodens im auf dem Areal des Freibades Tivoli befindlichen Verbandsgebäude des Tiroler Landesschwimmverbandes Einsicht genommen.

Während die ausgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden waren, wurde jedoch, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung, die Problematik bezüglich der Instandhaltung insofern augenscheinlich, als sich das gegenständliche Gebäude auf einer im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Liegenschaft befindet, deren Fläche mit Vertrag vom 29.4.1996 von der IKB AG in Miete genommen worden ist. Nach Meinung des für das Vertragswesen zuständigen Bereichsleiters der Rechtsabteilung der IIG u. Co KEG wäre im Rahmen der Begründung des Mietverhältnisses auch die Instandhaltungspflicht dieses Gebäudes auf die IKB AG übergegangen und sei dies auch aus den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplänen ersichtlich.

Nachdem aber die IKB AG im Jahr 1999 im Vorfeld der Ausrichtung der Seniorenschwimmeuropameisterschaft eine Kostenübernahme unbedingt erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Mehrzweckgebäude wegen des aufrechten Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Innsbruck abgelehnt hat (Schreiben vom 13. Jänner 1999, Zl. BG 1/99), wurden bzw. werden seit diesem Zeitpunkt die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten tatsächlich über das Instandhaltungsbudget für Sportplatzgebäude abgewickelt. Die Betriebskosten, resultierend aus dem Strom- und Wasserverbrauch, werden über die IISG, dort ebenfalls aus dem Sportplatzbudget, getragen.

Einer Auskunft des für die Bäderbetriebe verantwortlichen Abteilungsleiters der IKB AG wiederum zufolge soll dieses Gebäude seinerzeit von einem Sponsor (Raiffeisenkasse) errichtet und dem Tiroler Landesschwimmverband im Schenkungswege überlassen worden sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hat sich herausgestellt, dass das Objekt weder in der IIG/Stadt/IISG-Liste noch in der IKB AG-Polizze aufscheint und, lt. Mitteilung des für die Stadtgemeinde Innsbruck tätigen Versicherungsmaklers, somit auch nicht versichert ist. Die IKB AG-Polizze würde allerdings auch einen Passus für gemietete Gebäude vorsehen.

Zur Bereinigung der aufgezeigten Fragen empfahl die Kontrollabteilung die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse betreffend das vom Tiroler Landesschwimmverband genutzte Mehrzweckgebäude abzuklären und die Nutzungsbedingungen mit dem Verband schriftlich festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde die Problematik zur Kenntnis genommen und seitens des Sportamtes zur Klärung der Eigentumsverhältnisse Gespräche unter Einbindung aller Beteiligten angekündigt.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2006 berichtet, dass die in der Stellungnahme für die Monate November/Dezember 2006 zugesagte Lösung im Rahmen eines mit allen Beteiligten zu führenden Gespräches erst in Angriff genommen werden habe können, nachdem der Präsident des Tiroler Landesschwimmverbandes für ein Informationsgespräch terminlich zur Verfügung gestanden habe. Dieses Gespräch habe Mitte Dezember 2006 stattgefunden. In dessen Verlauf habe der Präsident angedeutet, dass der Obmann des Tiroler

Wassersportvereines, der früher leitender Mitarbeiter der vormaligen Stadtwerke war, umfassende Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes haben sollte und diesbezüglich eine Stellungnahme von ihm einholbar wäre. Der Vorstand des Sportamtes habe nun Anfang Jänner 2007 ein offizielles Schreiben an den Tiroler Landesschwimmverband mit der Bitte um Information hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des gegenständlichen Gebäudes gebeten. Sobald entsprechende Informationen schriftlich vorlägen, würden weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung der IIG und weiteren Partnern stattfinden.

Zum Weitergang der Sache kann nun im Rahmen der Follow up-Einschau 2007 berichtet werden, dass der Tiroler Landesschwimmverband seinen Wissensstand dazu in einem Schreiben (vom 15.2.2007) dargelegt hat, wonach das Mehrzweckgebäude jedenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehe. In weiterer Folge hat das Sportamt wiederum die Rechtsabteilung der IIG u. Co KEG mit dem Ersuchen kontaktiert, die erhaltenen Mitteilungen zu prüfen. Mittels E-Mail (vom 21.3.2007) hat die Rechtsabteilung der IIG u. Co KEG die juristische Position aus ihrer Sicht erläutert. Daraus habe sich ergeben, dass das Gebäude seinerzeit in die IKB AG eingebracht worden sei und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich die Stadt Innsbruck das Eigentum am Mehrzweckgebäude vorbehalten hätte. Die IKB AG wäre daher auch allein für die Erhaltung und Instandhaltung zuständig.

In weiterer Folge hat das Sportamt das Ergebnis dieser rechtlichen Beurteilung der IKB AG, dem Tiroler Landesschwimmverband und dem für die Instandhaltung zuständigen technischen Geschäftsbereich der IIG u. Co KEG übermittelt.

Die IKB AG hat daraufhin mit Schreiben vom 5.11.2007 ihre Betrachtungsweise der Angelegenheit deutlich gemacht und zusammenfassend festgestellt, dass das Mehrzweckgebäude rechtlich nicht dem Freischwimmbad Tivoli zugerechnet werden könne und damit auch nicht in das Eigentum der IKB AG übergegangen sei. Untermauert wurde diese Ansicht durch ein Rechtsgutachten jener, seinerzeit auch mit der Errichtung des Sacheinlagevertrages beauftragt gewesenen Kanzlei.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind daraufhin Mitte November 2007 seitens des Sportamtes der IIG & Co KEG mit dem Ersuchen einer neuerlichen Überprüfung zugeleitet worden. Mit Schreiben vom 5.12.2007 hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KEG dem Sportamt mitgeteilt, dass sich auch anlässlich einer nochmaligen Durchsicht der der Ausgliederung zugrunde liegenden Akten keinerlei Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Mehrzweckgebäudes Tivoli ergeben hätten. Für eine abschließende rechtliche Beurteilung würden jedoch weitere Auskünfte zu drei konkret formulierten Fragestellungen benötigt. Laut Information des Sportamtes würden derzeit vom Archiv dazu allfällig vorhandene Altunterlagen ausgehoben und anschließend der IIG & Co KEG zur Verfügung gestellt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

28

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, ZI. KA-11603/2006, wurde am 25.8.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung

eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Der Stand der Erledigung ist im Rahmen dieser Follow up-Einschau 2007 neuerlich hinterfragt worden.

29 Ausgehend von den einschlägigen Unterlagen aus den Jahren 2005 sowie 2006 und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern wurden damals im Rahmen dieser Kurzeinschau speziell die Fragen geklärt, ob

- für die Leistungserbringung eine Leistungs- oder Rahmenvereinbarung bzw. ein Leistungs-/Preiskatalog bestehen,
- die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf gültigen und in den städt. Gremien beschlossenen Preisen oder Tarifordnungen basieren,
- die Preise, Tarife und Stundensätze einheitlich an die stadt eigenen Gesellschaften verrechnet werden und ob
- die in Rechnung gestellten Entgelte kalkuliert und erforderlichenfalls entsprechend valorisiert worden sind?

30 Im Zuge der Erhebungen in dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung verschiedene Defizite fest und empfahl primär generell, für jedes Amt/Referat zu erheben, welche verrechenbaren Leistungen an ausgelagerte städt. Betriebe erbracht werden (können). Darüber hinaus erschien es der Kontrollabteilung als sehr wesentlich, dass die so ermittelten konkreten Leistungen in Leistungs- oder Preiskatalogen bzw. Leistungs-/Rahmenvereinbarungen zusammengefasst und damit transparent den Kunden angeboten werden.

Die Kontrollabteilung empfahl weiters, auf Basis der angeregten Leistungskataloge bzw. Leistungs- und Rahmenvereinbarungen Preislisten zu erstellen und diese in jedem Fall dem StS zur Kenntnis zu bringen.

Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die Preislisten derart abgestimmt werden, dass künftig für nachweislich dieselbe Leistung auch derselbe Preis verlangt wird.

Grundsätzlich und abschließend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte in jedem Fall durchzuführen sei. Dabei sollte auch die städt. KORE herangezogen werden, wobei allerdings im Vorfeld generell festzulegen wäre, ob neben den direkt zuordenbaren Kosten auch alle indirekten Kosten („Overheadkosten“) mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (bspw. nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) umgelegt und Gewinnaufschläge kalkuliert werden sollten. Auf der Basis solcherart ermittelter Preise wäre auch die Beurteilung des Kostendeckungsgrades einer Leistung möglich. Aufbauend auf diesen Daten sollte schließlich ein Preis je nach Angebot und Nachfrage bzw. Beobachtung der Marktsituation konkret festgesetzt oder im Bedarfsfall valorisiert werden. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die Kostenrechnung nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Entgelte darstellen könne und verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Höhe des Preises fiskalische Auswirkungen für den jeweiligen Leistungsempfänger hat. Nach Auffassung der Kontrollabteilung sollten die endgültigen Preise in jedem Fall im Wege der schon angesprochenen Preislisten dem StS zur Kenntnis gebracht werden.

- 31 Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigten die in die Prüfung eingebundenen Fachabteilungen die Ausführungen im Bericht der Kontrollabteilung und gaben darüber hinaus auch Erklärungen zu manchen Sachverhalten ab. Die Magistratsdirektion hat nach Eingang aller Stellungnahmen aus den Abteilungen zusammenfassend festgehalten, dass sie grundsätzlich den Feststellungen der Kontrollabteilung beipflichte und in Entsprechung der getroffenen Empfehlungen beabsichtige, verschiedene Maßnahmen zu treffen. Insbesondere sei vorgesehen, die bestehenden Prozessmonitordaten zu aktualisieren und zu verbessern, um so eine vollständige Basis für die KORE zu erhalten. Darüber hinaus werde im Rahmen der laufenden BSC-Arbeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufträgen besonderes Augenmerk auf die Erfassung und Vervollständigung der Fallzahlen und Wirtschaftlichkeitskennzahlen gelegt, vor allem bei jenen Dienststellen, die Leistungen an die „Tochtergesellschaften“ erbringen. Die MA IV werde beauftragt, die jeweiligen Dienststellen bei der Erstellung der Kalkulationen von Leistungsentgelten zu beraten und als Schnittstelle „Beteiligungsverwaltung“ bei der Festlegung der Entgelte je Leistung, auch in Abhängigkeit von Überlegungen fiskalischer Art und unter Rücksichtnahme auf vereinbarte Regelungen anlässlich der Ausgliederungen, mitzuwirken.
- 32 In Erledigung einer Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 zum Stand der Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass mit Rundschreiben vom 31.10.2006 eine den Anregungen entsprechende Einladung an alle Abteilungen ergangen ist. Auf Grund der damals aber erst sehr kurz vergangenen Zeit konnten noch keine konkreten Ergebnisse vorgelegt werden. Seitens des Magistratsdirektors wurde laufend in den Gesprächen mit den Abteilungsleitern auf die aufgezeigte Notwendigkeit zur Neugestaltung hingewiesen, insbesondere auch im Rahmen der im Vorlauf dazu notwendigen Entwicklung der BSC-Arbeit. Auf Grund des umfangreichen Vorhabens werde jedoch erst zum Follow up 2007 mit den ersten konkreten Ergebnissen zu rechnen sein.
- Die Magistratsdirektion hat die Angelegenheit in Vormerk genommen, der Fortgang werde laufend beobachtet und zu gegebener Zeit der Kontrollabteilung Bericht erstattet werden.
- 33 In der aktuellen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2007 erklärte das Büro des Magistratsdirektors, dass – gemeinsam mit einem Vertreter der MA IV – am 24. und 25. Oktober 2007 eingehende Gespräche sowohl mit dem Leiter des Amtes für Grünanlagen als auch mit dem damaligen Leiter des Amtes für Tiefbau im Zusammenhang mit den städt. Bauhöfen bzw. dem Fuhrpark und am 30. Oktober 2007 mit dem Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zur Problematik der Überarbeitung der Leistungskataloge für die Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und den Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, stattgefunden haben.
- Eine entsprechende Stellungnahme des Vorstandes des Amtes für Land- und Forstwirtschaft liegt bereits vor. Hinsichtlich des Tiefbaus wird eine Einarbeitungsphase des neuen Amtsleiters abzuwarten sein. Dieser wird sodann eine solche überarbeitete Liste vorlegen. Seitens des Amtes für Grünanlagen ist der Leistungskatalog in Erstellung. In der Folge werden die vorgelegten Kataloge wiederum gemeinsam mit der MA IV kritisch geprüft und weitere Schritte durch die Arbeitsgruppe gesetzt werden. Die Kontrollabteilung wird laufend über die Schritte informiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2006

34 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2006 der Stadtgemeinde Innsbruck gem. den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-12811/2007 mit Datum 19.10.2007 einen Bericht erstellt.

35 Im Rahmen der Einschau in das Kapitel „Vergleich Voranschlag Rechnung 2006“ hat die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes in den von ihr näher geprüften Fällen einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung die betroffenen Dienststellen lt. ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so weit wie möglich zugesichert hatten.

Die Kontrollabteilung hat bei der aktuellen Follow up-Einschau speziell bei diesem Kapitel in jenen Fällen auf die Einholung von neuerlichen Stellungnahmen der jeweiligen Dienststellen verzichtet, bei denen der Nachweis für eine Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen dem Voranschlag für das Jahr 2008 entnommen werden konnte.

36 1/170000-729100
Katastrophendienst
Sonst. Ausgaben Bezirkskatastrophenübung

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	8.000,00	3.367,65	-4.632,35	-57,90 %
2005	8.000,00	673,25	-7.326,75	-91,58 %
2006	8.000,00	0,00	-8.000,00	-100,00 %

Das Präliminare blieb im Jahr 2007 mit € 8.000,00 gleich; bis zum 25.7.2007 sind Ausgaben in Höhe von € 1.090,49 (13,6 % des Voranschlagsbetrages) erfasst worden.

Wie der oben stehende Jahresvergleich zeigt, sind die budgetierten Mittel jeweils weit unterschritten worden. Da die Auslastung auch im Jahr 2007 nicht gegeben schien, empfahl die Kontrollabteilung daher, den Ansatz auf dieser Post entsprechend anzupassen.

Die betroffene Dienststelle führte in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme dazu aus, dass die Bezirkskatastrophenübung im Rahmen der Landeskatastrophenübung (EM-Vorbereitung) am 20. Oktober 2007 stattfinden würde. Bereits im Juni sei eine für diese Anforderung ausgelegte Vorbereitungsübung, bei welcher die bis dato

angefallenen Mittel verwendet wurden, durchgeführt worden. Es sei somit mit weiterem Mittelbedarf für die Übung am 20. Oktober 2007 zu rechnen. Da es jedoch immer wichtiger werden würde, im Verbund mit anderen Blaulichtorganisationen zu üben und derartige Übungen auch einen entsprechenden Mitteleinsatz erfordern, ersuchte die betroffene Dienststelle im Hinblick auf die Notwendigkeit von solch interdisziplinären Übungen um die Beibehaltung des Budgetansatzes.

Im Gegensatz zu den vor angeführten Erläuterungen war dem Voranschlag für das Jahr 2008 zu entnehmen, dass auf dieser Vp. keine Mittel mehr vorgesehen worden sind. Auf die diesbezügliche Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up-Einschau 2007 wurde vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr mitgeteilt, dass für das Budgetjahr 2008 die Bezirkskatastrophenübung aus dem Budget der Berufsfeuerwehr herausgenommen wurde, da auf Grund der EURO 2008 die Freiwilligen Einheiten der Stadt Innsbruck gesondert in Anspruch genommen werden und die Durchführung von weiteren Übungen zu einer Überbeanspruchung der personellen und zeitlichen Ressourcen der Einheiten führen würde. Für das Budgetjahr 2009 ist jedoch die Bezirkskatastrophenübung wieder geplant, wobei eine Überarbeitung des Budgetansatzes durchgeführt werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37 1/202010-728000
Sportamt
Entgelte für sonst. Leistungen

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	400,00	500,00	100,00	25,00 %
2005	400,00	1.607,55	1.207,55	301,89 %
2006	400,00	10.384,49	9.984,49	2.496,12 %

Der Voranschlag für das Jahr 2007 wurde zwar auf € 1.000,00 erhöht; bis zum 25.7.2007 sind auf dieser Post allerdings bereits € 16.251,93 (1.625,2 % des Voranschlagsbetrages) verbraucht worden.

Die Kontrollabteilung zeigte anhand des Jahresvergleiches wiederholt Überschreitungen des Budgetansatzes auf und empfahl, im Sinne eines realistischen Präliminaries die kontinuierlich steigenden Kosten auf dieser Haushaltsstelle bei der Erstellung des Voranschlages verstärkt zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme dazu wurde damals mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werden wird und für das Budget 2008 ein höherer Ansatz angemeldet worden ist.

Im Rahmen der aktuellen Follow up-Einschau konnte die Kontrollabteilung dem Voranschlag 2008 entnehmen, dass der Ansatz auf dieser Post auf € 24.000,00 erhöht worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

38 1/381000-457000
Maßnahmen der Kulturpflege
Druckwerke

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	12.600,00	7.062,94	-5.537,06	-43,94 %
2005	15.600,00	8.870,46	-6.729,54	-43,14 %
2006	18.000,00	8.169,57	-9.830,43	-54,61 %

Die Mittel für das Jahr 2007 beliefen sich auf € 14.000,00; bis zum 25.7.2007 betragen die Aufwendungen € 2.275,92 (16,3 % des Voranschlagsbetrages).

Da die Ausgaben auf dieser Post in den Vergleichsjahren weit unter den prognostizierten Ansätzen geblieben sind, empfahl die Kontrollabteilung eine weitere Herabsetzung des Voranschlagsbetrages, zumal nur der tatsächlich notwendige sowie rechnerisch und sachlich begründete Jahresbedarf auf der betreffenden Post angemeldet werden sollte.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren hielt die betroffene Dienststelle fest, dass die Ausgaben an Druckwerken nur schwer vorhersehbar seien. In Entsprechung der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde angekündigt, die gegenständliche Vp. im Budget 2008 den Ausgaben der Jahre 2005 und 2006 entsprechend zu senken.

Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung in den Voranschlag 2008 bestätigte die angekündigte Reduzierung des Jahresansatzes auf € 7.000,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

39 1/429000-757720
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
Lfd. Transferzlg. ISD – Abgangsdeckung WOHINN

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	81.700,00	24.040,88	-57.659,12	-70,57 %
2005	80.000,00	16.502,62	-63.497,38	-79,37 %
2006	55.000,00	0,00	-55.000,00	-100,00 %

Im Jahr 2007 wurde der Ansatz auf € 50.000,00 leicht gesenkt, allerdings sind bis zum 25.5.2007 keinerlei Ausgaben erfasst worden.

Die dazu von der zuständigen Dienststelle abgegebenen jeweiligen Erläuterungen stützten sich vor allem auf die ausgezeichnete Auslastung der beiden Obdachloseneinrichtungen „Herberge“ und „Alexihaus“, so dass die veranschlagten Summen nur in vermindertem Ausmaß in Anspruch genommen werden mussten. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Entwicklung nie vorhersehbar sei und daher diese Haushaltsstelle jedenfalls bestehen bleiben müsse.

Die Kontrollabteilung hielt auf Grund des dargestellten Jahresvergleiches fest, dass die veranschlagten Mittel trotz Reduzierung des Präliminares auf dieser Budgetpost sichtlich zu hoch angesetzt worden sind, weshalb empfohlen wurde, eine nochmalige Herabsetzung des Ansatzes in Betracht zu ziehen, falls auch im Jahr 2007 die budgetierten Mittel nicht bzw. nicht vollständig ausgeschöpft werden sollten.

In der damaligen Stellungnahme wurde von der betroffenen Dienststelle ausgeführt, dass die finanziellen Bewegungen auf besagter Haushaltsstelle weiterhin bzw. auf Grund der Empfehlung der Kontrollabteilung verstärkt im Auge behalten werden würden und bei neuerlicher „Nichtinanspruchnahme“ der Haushaltsstelle (2006 erstmalig keine Buchung derselben) eine weitere betragsmäßige Korrektur nach unten erfolgen würde.

Die Einsichtnahme in den Voranschlag 2008 ergab eine neuerliche Budgetierung im Betrag von € 50.000,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

40 1/813000-728540
Abfallbeseitigung
Entgelte f. sonst. Leistungen - Wertstoffsammelinseln

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	190.000,00	119.688,24	-70.311,76	-37,01 %
2005	190.000,00	0,00	-190.000,00	-100,00 %
2006	190.000,00	59.322,14	-130.677,86	-68,78 %

Im Jahr 2007 wurde der Voranschlag zwar auf € 150.000,00 reduziert, bis zum 25.7.2007 sind aber nur € 755,28 (0,5 % des Voranschlagsbetrages) ausgegeben worden.

Seit November 2002 wurde die Wertstoffsammlung an die IKB AG ausgegliedert, wofür der IKB AG ein betriebswirtschaftlich angemessenes Entgelt zugesichert worden ist. Von der IKB AG werden auf Ersuchen der MA IV/Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling jährlich die entsprechenden Planzahlen bekannt gegeben, die als Grundlage für den zu veranschlagenden Betrag dienen. Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass – ausgenommen im Jahr 2004 – kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den budgetierten Beträgen der IKB AG und jenen der Stadtgemeinde Innsbruck erkennbar war.

Unabhängig von den Differenzen zwischen IKB-Budget und Stadt-Budget ist es auf Grund des eingangs dargestellten Jahresvergleiches offensichtlich, dass die präliminierten Beträge zu hoch angesetzt worden sind, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, in Zusammenarbeit mit der MA IV/Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling, das Präliminare noch weiter zu reduzieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte Die MA IV/Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling dazu mit, dass im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2008 im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung der Voranschlag der IKB AG für die Wertstoffsammelinseln in den Voranschlag der Stadt übernommen worden sei.

Der zuständige Sachbearbeiter der MA III/Amt für Verkehrsplanung, Umwelt, ging damals in seiner Stellungnahme sehr detailliert auf die gegenständliche Problematik ein. Komprimiert wiedergegeben, sei die 100 %-ige Unterschreitung im Jahr 2005 auf eine irrtümliche Buchung der betreffenden Kosten auf einer anderen HHSt. zurückzuführen, daher würde die Abweichung letztlich 69,4 % betragen. Bezüglich der geringen Ausgaben bis Ende Juli 2007 argumentierte der Sachbearbeiter mit der seitens der IKB AG durchgeführten Abrechnung einmal jährlich am Jahresende.

Zum Thema Budgetierung wurde ausgeführt, dass die von der IKB AG jährlich übermittelten Planzahlen dem Referat für Umwelttechnik und Abfallwirtschaft nicht bekannt seien und daher auch keine Voranschlagszahlen seitens des Referates genannt werden könnten. Durch die von der Kontrollabteilung vorgeschlagene Zusammenarbeit mit der MA IV wäre dieses Informationsdefizit aber lösbar. Seitens des Referates für Umwelttechnik und Abfallwirtschaft würde aber eine Änderung der Anordnungsberechtigung präferiert werden.

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau eruiert, dass im Voranschlag 2008 auf dieser Vp. ein Ansatz von € 90.000,00 präliminiert worden ist, welcher auch mit den der Kontrollabteilung von der MA IV übermittelten Planzahlen der IKB AG für das Jahr 2008 übereinstimmt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

41 1/815000-040000
Park- und Gartenanlagen - Kinderspielplätze
Fahrzeuge

Jahr	Voranschlag	Rechnung	Abweichungen plus/minus	Prozente
2004	500,00	11.152,34	10.652,34	2.130,47 %
2005	500,00	7.855,68	7.355,68	1.471,14 %
2006	500,00	7.953,67	7.453,67	1.490,73 %

Im Jahr 2007 wurden ebenfalls € 500,00 präliminiert; bis zum 25.7.2007 sind allerdings noch keine Ausgaben getätigt worden.

Auf Grund der in den letzten Jahren regelmäßig stattgefundenen Überschreitungen empfahl die Kontrollabteilung, diese Budgetpost zu erhöhen, falls im Jahr 2007 durch nicht einkalkulierte Ausgaben mit dem Präliminare das Auslangen wieder nicht gefunden werden konnte.

Im Anhörungsverfahren zum damaligen Bericht teilte die betroffene Dienststelle mit, dass für das Budget 2008 auf diese Entwicklung Rücksicht genommen worden wäre und die betreffende Vp mit € 5.000,00 veranschlagt worden sei, was auch dem Ansatz im Voranschlag für das Jahr 2008 entspricht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

42 Vp. 1/XXXXXX-700000 bzw. -700100
Mietzinse

Ein Vergleich zwischen den budgetierten Mietzinsaufwendungen mit den tatsächlich abgerechneten Aufwendungen der von der IIG für die Stadtgemeinde Innsbruck verwalteten Objekte und Grundstücke wies in vielen Fällen relativ hohe Über- bzw. Unterschreitungen auf. Beispielhaft dargestellt wurden die Jahre 2004 bis 2006 der Unterabschnitte

- 1/817010 – Friedhöfe,
- 1/820010 – Werkstätten-Bauhandwerk,
- 1/840000 – Grundbesitz,
- 1/846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude sowie
- 1/892010 – Heime Westendorf.

In den jeweils erforderlichen Erläuterungen dazu erklärte die für die Mietzinsaufwendungen anordnungsberechtigte MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass sowohl die Budgetierung als auch die Abrechnung nach den entsprechenden Meldungen und Vorschriften der IIG vorgenommen wird.

- 43 In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auf der HHSt. 1/892010-700000 – Heime Westendorf seit Jahren keine Ausgaben verbucht wurden. Nach erhaltener Auskunft würden für die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck von der IIG die effektiven Aufwendungen nicht separat vorgeschrieben, sondern die tatsächlichen Einnahmen mit den angefallenen Aufwendungen gegenverrechnet. Die dadurch in den letzten Jahren entstandenen Einnahmenüberschüsse seien von der IIG an die Stadtgemeinde Innsbruck überwiesen worden.

Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass auf Grund der praktizierten Vorgangsweise lediglich der kalkulierte Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschuss zu präliminieren gewesen wäre und empfahl weiters, dass bezüglich der fehlenden Abrechnungen aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von der IIG die genauen Abrechnungsunterlagen eingefordert werden sollten.

In der damaligen Stellungnahme wurde seitens der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zugesichert, dass der Anregung der Kontrollabteilung betreffend die Abrechnung Vereinsheime nach einer vollständigen Ausgaben- und Einnahmenverrechnung ab dem Voranschlag 2008 Rechnung getragen werde.

Auf die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up-Einschau 2007 wurde erklärt, dass die Verrechnung im Unterabschnitt 892010 – Heime Westendorf – entsprechend dem Präliminare ab dem Jahr 2007 nach den genauen Abrechnungsunterlagen, aufgeschlüsselt nach tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 44 Abschließend wurde von der Kontrollabteilung zum Thema Mietzinsaufwendungen generell die Empfehlung ausgesprochen, die zum Teil großen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung im Bereich der Mietzinsaufwendungen in verstärkter Zusammenarbeit mit der IIG soweit als möglich zu minimieren.

Seitens der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde in der damaligen Stellungnahme zusammenfassend bemerkt, dass eine generell genauere Budgetierung der Mietzinszahlungen im Zusammenhang mit der Verrechnung IIG/IISG ab dem Voranschlag 2008 berücksichtigt werden würde. Weiters seien mit Vertretern der IIG/IISG Abstimmungsgespräche mit dem Ziel durchgeführt worden, dass ab dem Jahre 2008 eine größere Übereinstimmung zwischen Budget und Rechnung gegeben sein sollte.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up-Einschau wurde von der MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft nochmals auf die zum Zweck der besseren Übereinstimmung zwischen Budget und Rechnung stattgefundenen Abstimmungsgespräche mit der IIG/IISG hingewiesen. Ergänzend dazu wurden der Kontrollabteilung vom zuständigen Sachbearbeiter der MA IV die von der IIG/IISG ermittelten Budgetwerte für 2008 betreffend die Mietzinsaufwendungen der aufgezeigten Unterabschnitte übermittelt, die auch in den Voranschlag der Stadt Innsbruck für 2008 übernommen worden sind.

Gleichzeitig wurde jedoch angemerkt, dass auch weiterhin Über- bzw. Unterschreitungen möglich seien, da notwendige Maßnahmen im Bereich der Instandhaltung nicht vorhersehbar wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig von den unter den Voranschlagsposten 560000 und 560100 erfassten Reisegebühren eine Einschau in die Gestion der zur Auszahlung gelangten Kilometergelder vorgenommen, wobei der Schwerpunkt auf den Bereich der Straßenbauhöfe gelegt worden ist.

Im Rahmen der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen und Darstellung der sonstigen maßgeblichen Regelungen hat die Kontrollabteilung u.a. auf ein Rundschreiben des Amtes für Personalwesen/Referat Besoldung betreffend Kilometergeld und Fahrtenbuch und einer dazugehörigen Adaptierung des Abrechnungsmodus hingewiesen, wonach es zur steuerfreien Inanspruchnahme des Kilometergeldes grundsätzlich einer durch das Amt für Personalwesen erteilten Genehmigung zur Führung eines Fahrtenbuches bedarf. Im Zuge der Prüfung wurde sodann festgestellt, dass von den Kilometergeldbeziehern im Bereich der Bauhöfe für zwei Bedienstete die lt. Rundschreiben des Amtes für Personalwesen geforderte grundsätzliche Genehmigung zur Durchführung dienstlicher Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug fehlte und nachzuholen war.

Im Anhörungsverfahren dazu hat das hierfür zuständige Amt für Personalwesen mitgeteilt, die fehlenden Genehmigungen nachträglich erteilt zu haben. Anlässlich der Follow up-Einschau 2007 wurde der Nachweis hierfür in Form der Übermittlung der entsprechenden Kopien erbracht bzw. mitgeteilt, dass einem der betroffenen Bediensteten in der Zwischenzeit (per Jahresende 2007) ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 46 Die im untersuchten Zeitraum von Mitarbeitern im Bereich der Bauhöfe (hauptsächlich Straßenmeister und Bezirksingenieure) über das Referat Besoldung für die Benützung ihrer privaten Kraftfahrzeuge für dienstliche Fahrten abgerechneten Kilometer beliefen sich im Jahresschnitt auf 5.892 Kilometer pro Mitarbeiter.

Wenngleich die mit den Privatfahrzeugen durchgeführten Dienstfahrten dem Grunde nach nicht in Frage zu stellen waren, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, auch im Hinblick auf eine angedachte bzw. schon konkret in Vorbereitung befindliche Zusammenlegung der Bauhöfe, anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, inwieweit die Anschaffung kleiner Dienstfahrzeuge im Leasingwege den derzeitigen Modus der Kilometergeldabrechnung ersetzen könnte. Die Kontrollabteilung sah jedenfalls in einem einheitlichen Erscheinungsbild nach Außen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, weil die von der Stadt erbrachten (Dienst-)Leistungen

öffentlichkeitswirksam präsentiert werden könnten. Darüber hinaus würde in Urlaubs- und Krankheitsfällen auch ein anderweitiger Einsatz der Fahrzeuge möglich sein.

In der Stellungnahme wies das damals verantwortliche Tiefbauamt hin, dass die tatsächlichen Kilometerleistungen einzelner Mitarbeiter (Straßenmeister) noch wesentlich höher seien, hinsichtlich der Abrechnung aber ein Limit mit 600 Kilometer pro Monat bestehe. Daher würde dem Amt gerade im Bereich der Straßenerhaltung der Einsatz einheitlicher und entsprechend gekennzeichnete Dienstfahrzeuge günstig erscheinen und stelle dies auch für die Straßenmeister eine wirtschaftlichere Lösung dar. In allen anderen Fällen sei die Wirtschaftlichkeit jedoch zu hinterfragen. Bei der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für häufig in Bereitschaft stehende Mitarbeiter müsse auch die Frage der Benützung des Dienstfahrzeuges zum Wohnort geklärt und in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen werden. Insgesamt werde das Leasingmodell aber begrüßt und auch ein Mehrwert an Imageprägung im Sinne der Ausführungen der Kontrollabteilung sollte einkalkuliert werden können. Die Leasingvariante sei de facto allerdings nur im Bereich der Bauhöfe wirtschaftlich einsetzbar und es müssten über die Wirtschaftlichkeit hinaus auch andere Aspekte berücksichtigt werden. Schließlich wurde bekannt gegeben, dass für das Referat Verkehrseinrichtungen im Sommer ein Klein-PKW der Marke „Fiat Panda“ auf Leasingbasis bestellt worden sei und demnächst in Betrieb genommen werde.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung zum Fortgang der Angelegenheit teilte das nunmehr organisatorisch für die Straßenbauhöfe zuständige Amt für Straßenbetrieb der Magistratsabteilung III im Zuge der Follow up-Einschau 2007 mit, dass für den Bauhof Verkehr im Herbst 2007 ein Klein-Pkw „Fiat Panda“ für den stellvertretenden Werkmeister angeschafft worden sei. Das Fahrzeug werde aber auch vom Werkmeister benutzt und habe sich dies bisher bewährt.

Für die Straßenmeister-Fahrzeuge sei die Wirtschaftlichkeit geprüft, jedoch festgestellt worden, dass die Kostendeckung für die Anschaffung und den Betrieb eines Klein-Pkw über rd. € 9.000,00 gegenüber der (auf 600 Kilometer/Monat limitierten) Kilometergeldabrechnung nicht gegeben sei. Für den Bauhofeinsatz sei jedoch ein Kleinfahrzeug mit Kosten zwischen rd. € 12.000,00 und € 15.000,00 zweckmäßig. Wegen des einheitlichen Auftrittes und der Präsenz der Stadtgemeinde nach außen, erscheine es dem Amt zweckmäßig, die Bauhöfe mit eigenen Straßenmeisterfahrzeugen auszustatten. Dazu sei allerdings eine Änderung der Regelungen notwendig. Diese könnten betreffen: Baranzahlung bei Leasingbeginn mit mindestens einem Drittel der Anschaffungskosten, Anrechnung der tatsächlichen Kilometerkosten und tatsächlichen Kilometerleistungen über dem Limit von 600 Kilometer, Anrechnung eines Bonus für die Imagewirkung der Stadt durch einheitliche Präsenz.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 47 Die Kontrollabteilung stellte bei der Prüfung der Immateriellen Vermögensgegenstände fest, dass die Zugänge (wie die geringwertigen Vermögensgegenstände) erst im Folgejahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten teilte dieser mit, dass bisher davon Abstand genommen wor-

den ist, er jedoch einer entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Abschreibung positiv gegenüberstehen würde. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, die Bewertung des Anlagevermögens bereits im Jahr der Anschaffung ins Auge zu fassen.

In ihrer Stellungnahme führte die MA IV aus, dass sie anhand einer Kosten-Nutzenanalyse überprüfen wird, ob eine Bewertung der Zugänge im laufenden Jahr notwendig und zweckmäßig ist. Als Ergebnis gab die MA IV im Rahmen des Follow up 2007 der Kontrollabteilung bekannt, dass mit den derzeit zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen der Empfehlung der Kontrollabteilung nicht zu entsprechen ist. Es müsste unbedingt eine adäquate Software angeschafft werden, da mit dem derzeitigen Programm die gewünschte Anforderung einer Bewertung des Anlagevermögens bereits im Jahr der Anschaffung nicht erfüllt werden kann. Ergänzend merkt die MA IV hierzu an, dass durch die derzeitige Darstellungsweise des Anlagenachweises der Stadtgemeinde Innsbruck kein ertragssteuerlicher Nachteil entsteht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 48 In Verbindung mit der Behandlung der Vermögensrechnung 2006 hat die Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung der Finanzanlagen festgestellt, dass unter den Beteiligungen gem. § 228 Abs. 1 HGB auch Anteile an Gesellschaften enthalten waren, welche den handelsrechtlichen Bestimmungen folgend unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen sind. Der hierfür zuständige Referent hat schon während der Prüfung eine Bereinigung der Bestände in der Vermögensrechnung 2007 zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 49 Die Kontrollabteilung hat weiters bei der Prüfung der Finanzanlagen festgestellt, dass in zwei Fällen die Beteiligung zu niedrig ausgewiesen worden ist. Dies zeigte ein Vergleich mit dem Firmenbuchauszug zum Prüfungszeitpunkt (September 2007), wobei hierzu angemerkt wurde, dass es sich bei den Unterschiedsbeträgen um eine Differenz in marginaler Höhe handelt. Des Weiteren waren in mehreren Fällen die Nominalbeträge der Gesellschaften in der Vermögensrechnung 2006 mit einem falschen Betrag dokumentiert. Ebenfalls wurde vergessen, bei den Wertrechten einen Anteilsschein an einer registrierten Genossenschaft aufzunehmen.

Nach Rücksprache mit dem Referenten hat dieser eine Bereinigung bzw. Berichtigung der Bestände der betreffenden Finanzanlagen im Rahmen der Erstellung der Vermögensrechnung für das Jahr 2007 zugesichert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2006

Der Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2006 wurde am 2.2.2007, Zl. KA-00228/2007, fertig gestellt. Aus diesem Bericht wurde die folgende Empfehlung einer Nachschau unterzogen.

- 50 Im Rahmen der Belegkontrolle des IV. Quartals 2006 wurde eine Prüfungsfeststellung im Zusammenhang mit einer Haftbrieffreigabe getätigt. Es handelte sich dabei um einen Haftbrief betreffend die Lieferung und Montage von Beleuchtungsmittel. Noch während des Gewährleistungszeitraumes wurden gravierende Mängel augenscheinlich, Gefahr im Verzug machte eine Handeln (Demontage mehrerer Leuchtmittel) unumgänglich.

Aus der Demontage und den daraus resultierenden Folgearbeiten entstanden beträchtliche Forderungen gegen die beauftragte Firma. Der Haftbrief wurde eingezogen, jedoch deckte die Haftsumme in der Höhe von € 17.116,96 die entstandenen Forderungen nicht zur Gänze ab.

Seitens der Stadt wurde in der Stadtsenatssitzung vom 27.6.2007 beschlossen, die betreffende Firma zu klagen und ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Schadenersatzes beauftragt. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Präsidialangelegenheiten wurde die Klage mittlerweile zu 15 Cg 6/08x des Landesgerichts eingebracht und der Beklagten die Klagebeantwortung aufgetragen. Diese lag zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.2 Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2007

Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2007, Zl. KA-02075/2007, wurde am 22.5.2007 fertig gestellt.

- 51 Im Rahmen der Belegkontrollen des I. Quartals 2007 wurden zwei Auszahlungsanordnungen an eine EDV-Firma betreffend das Mietentgelt für angemietete Kopiergeräte behoben. Die Vorschreibungen betrafen Geräte derselben Kopierertypen, welche in der städtischen Pressestelle sowie in der Stadtvermessung in Verwendung sind. Auffällig wurde dabei, dass trotz der offensichtlich gleichartigen Grundleistung (Mietentgelt für Kopierer derselben Typen) unterschiedliche Entgelte verrechnet wurden. Wenngleich sich der Differenzbetrag lediglich auf € 0,61 brutto belief, betrieb die Kontrollabteilung dennoch weitere Nachforschungen im Sinne einer prinzipiellen Abklärung.

Eine diesbezügliche Anfrage des zuständigen Sachbearbeiters bei der EDV-Firma zur Klärung der unterschiedlichen Mietentgelte ergab, dass diese auf die im Rahmen der zugrunde liegenden Mietverträge vorgesehen jährlichen Indexerhöhungen zurückzuführen wären. Gleichzeitig wurde jedoch auch mitgeteilt, dass diese

Entgeltanpassungen irrtümlich passierten, da für den Stadtmagistrat derartige Indexerhöhungen nicht vorgesehen seien. Der durch die erfolgten Anpassungen zu viel bezahlte Betrag in Höhe von € 65,38 brutto wurde umgehend refundiert. Von Seiten der Kontrollabteilung wurde damals darauf hingewiesen, dass aus den zugrunde liegenden Mietverträgen ein Ausschluss der „Indexanpassungsklausel“ nicht ersichtlich war; offenbar handelte es sich bei der damals in die Wege geleiteten Gutschrift um ein Entgegenkommen auf kulanter Basis für die unrichtige Entgeltanpassung.

Im durchgeführten Anhörungsverfahren teilte das Amt für Information und Organisation dazu mit, dass man damals mit der betroffenen Firma um eine einheitliche Regelung hinsichtlich der zukünftigen Indexanpassung (für alle angemieteten Geräte) bemüht gewesen sei.

Anlässlich der diesjährigen Nachschau berichtete das Amt für Information und Organisation, dass alle Verträge mittlerweile auf „Fixpreis“ umgestellt wurden und somit einheitliche, nicht indexangepasste Preise gelten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der Belegkontrollen im I. Quartal 2007 u.a. auch eine Auszahlungsanordnung betreffend die Überweisung von anteilmäßigen Waldaufsichtskosten in Höhe von € 436,00 zugunsten der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald überprüft. Die damaligen Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben, dass diese jährlichen Zahlungen auf einer Eingabe des Obmannes der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald aus dem Jahr 2001 beruhen und zeitlich begrenzt waren. Nachdem diese Befristung im Haushaltsjahr 2007 bereits abgelaufen war empfahl die Kontrollabteilung, entweder den zu viel (zu lange) bezahlten Betrag zurückzufordern oder eine neuerliche Anspruchsberechtigung der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald zu prüfen und gegebenenfalls weitere Zahlungen auf eine fundierte Basis zu stellen.

In ihrer Stellungnahme dazu erklärte die MA III – Amt für Land- und Forstwirtschaft, dass im März 2007 in der gegenständlichen Thematik ein Förderungsansuchen der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald bei Frau Bürgermeisterin eingegangen ist, in welchem um Unterstützung in selber Höhe wie bisher ersucht wurde. In Anlehnung an die bisherige Unterstützungsgewährung und auf Grund des noch nicht geklärten Verhältnisses der Stadtgemeinde Innsbruck zu den Agrargemeinschaften hat Frau Bürgermeisterin entschieden, letztmalig auf Grund der bisherigen Gepflogenheiten die Unterstützung zu gewähren.

Vor weiteren Zahlungen wird das Amt für Land- und Forstwirtschaft einen grundsätzlichen Bericht an den Stadtsenat über die Situation der Agrargemeinschaften in Innsbruck erstellen. Ein diesbezüglicher, gleichlautender Auftrag wurde bereits in einem anderen Zusammenhang mit Beschluss des Stadtsenates vom 18.4.2007 erteilt. Mit einer entsprechenden Klärung durch den Stadtsenat sei im Herbst des Jahres 2007 zu rechnen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau teilte der Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft mit, dass die Angelegenheit mit Beschluss des Stadtsenates vom 28.11.2007 geregelt worden ist. Demnach wird „der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald ein Zuschuss zu dem von der Gemeinde Aldrans eingeforderten Anteil an den Waldaufsichtskosten in der Höhe von € 436,00 jährlich gewährt. Dieser Beschluss gilt so lange, bis entweder Waldaufsichtskosten auch in Innsbruck auf die Waldbesitzer umgelegt werden oder die Beziehungen der Stadtgemeinde Innsbruck zu den Agrargemeinschaften neu geregelt werden.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 53 Im Zuge der routinemässigen Belegkontrollen wurde eine Auszahlungsanordnung an den SCIP (Skiclub Patscherkofel Innsbruck) in der Höhe von € 60.000,00 behoben. Die Grundlage für diese Auszahlung bildete der Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2006, wonach eine Sondersubvention in der angeführten Höhe für die Ausrichtung der vom 16. bis 21.12.2006 geplanten Europacuprennen der Herren am Patscherkofel ordnungsgemäß beschlossen wurde. Der Subventionsbetrag gelangte am 14.11.2006 zur Auszahlung. Das Rennprogramm konnte aufgrund der Ende Dezember 2006 vorherrschenden schlechten Schneebedingungen (Schneemangel) nicht durchgeführt werden; eine Verschiebung der Rennen auf 19. bis 23.2.2007 war die Folge. Auch zu diesem Ersatztermin mussten die Rennen witterungsbedingt (zu wenig Schnee in den Sturzräumen) abgesagt werden.

Hinsichtlich des formalen Ablaufes der Subventionsgewährung kritisierte die Kontrollabteilung, dass der eigentliche Subventionsantrag brieflich vom Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer gestellt wurde, die Subvention letzten Endes jedoch an den SCIP ausbezahlt wurde. Gemäß § 5 der städtischen Subventionsordnung hat sich der Subventionswerber „schriftlich zu verpflichten“, „die Subventionsordnung sowie zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten“. Für diese Zwecke existiert im Amt für Sport ein eigenes Subventionsantragsformular, welches jedoch im gegenständlichen Fall nicht verwendet wurde. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig ausnahmslos auf die Unterfertigung des angesprochenen Antragsformulars zu achten. Das Amt für Sport teilte dazu mit, zukünftige Subventionsansuchen nur mehr mit dem entsprechenden Subventionsantragsformular zu akzeptieren.

Ursprünglich wurde für die Ausrichtung der Veranstaltung mit einem Gesamtbudget in Höhe von € 160.000,00 kalkuliert. Die Finanzierung sollte durch Subventionsleistungen des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer (€ 50.000,00), des Österreichischen Skiverbandes (€ 20.000,00), des Landes Tirol (€ 10.000,00) und der Stadtgemeinde Innsbruck (€ 80.000,00) erfolgen. Nach der erfolgten Absage der Rennen wurde von der Kontrollabteilung eine Kostenaufstellung samt Rechnungskopien betreffend die zur Vorbereitung der geplanten Veranstaltung angefallenen Aufwendungen angefordert. Die übermittelten Unterlagen gingen nunmehr von einem Budget in Höhe von € 150.400,00 aus, welchen tatsächlich angefallene Kosten in Höhe von € 46.617,00 gegenüberstanden.

Betreffend die Kostenaufstellung samt Rechnungskopien bemängelte die Kontrollabteilung einerseits, dass die beigebrachten Rechnungskopien mit den in der Zusammenstellung enthaltenen Kosten größtenteils nicht korrespondierten. Andererseits wurde für die betragsmäßig größte Position der Kostenzusammenstellung – das war der „Kostenersatz Mitarbeiter inkl. Verpflegung Vereine“ – kein Rechnungsnachweis erbracht. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass einige Positionen der Kostenaufstellung noch einer Klärung bedürften bzw. noch abschließende Rechnungen einlangen würden und eine endgültige Abrechnung erst Ende der Rennsaison vorgenommen werden könne. Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, um eine transparente und korrekte Abrechnung bemüht zu sein, wobei darauf zu achten war, dass die angefallenen Gesamtaufwendungen aliquot aus den Subventionsmitteln aller Subventionsgeber beglichen werden. Der nicht ausgeschöpfte Subventionsbetrag war zurück zu überweisen.

Im durchgeführten Anhörungsverfahren wurde seitens des SCIP gegenüber dem Amt für Sport erklärt, dass sowohl der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer als auch das Land Tirol keine Subventionsüberweisungen an den Verein getätigt hätten. Diese würden erst mit Feststehen der abschließenden Budgetüberprüfung durchgeführt werden. Die Kontrollabteilung zeigte sich über diese Information äußerst verwundert, da vom Land Tirol gemäß schriftlicher Bestätigung des Landesrechnungshofes Tirol sehr wohl ein Subventionsbetrag in Höhe von € 15.000,00 ausbezahlt worden ist. Dieser Betrag wurde jedoch vom Subventionsempfänger am 8.5.2007 vollständig zurück überwiesen. Zu der Nichtübereinstimmung zwischen der vorgelegten Kostenaufstellung und den Rechnungskopien rechtfertigte sich der SCIP, dass die beigebrachte Aufstellung vom Frühherbst 2006 stamme und aufgrund der kurzfristigen Anforderung innerhalb des Vereins nicht mehr evaluiert wurde. Man werde diese Kostenzusammenstellung korrigieren und für sämtliche Ausgaben Belege beibringen. Das Amt für Sport pflichtete der Kontrollabteilung bei, dass eine Verwendung der städtischen Subventionsmittel lediglich aliquot erfolgen könne. Bei einer damaligen Abschätzung der angefallenen Gesamtkosten von € 50.000,00 bis € 55.000,00 hätte sich die Subvention der Stadtgemeinde Innsbruck auf ca. € 20.000,00 bis € 22.000,00 belaufen. Nach Aufforderung durch das Amt für Sport, den jedenfalls feststehenden Differenzbetrag zurück zu erstatten, erfolgte am 17.4.2007 eine Überweisung eines ersten Teilbetrages in Höhe von € 15.000,00. Weitere € 25.000,00 wurden am 19.6.2007 zurück überwiesen, wodurch zu diesem Zeitpunkt von der ursprünglich gewährten Subvention (€ 60.000,00) insgesamt € 40.000,00 zurückgezahlt worden sind.

Seitens des Amtes für Sport wurden der Kontrollabteilung am 17.7.2007 die endgültigen Abrechnungsunterlagen übermittelt. Diese beinhalteten eine Kostenaufstellung über nunmehr € 47.967,63 an tatsächlich angefallenen Aufwendungen samt den dazugehörigen Rechnungskopien. Von diesem Betrag entfielen € 35.695,80 (ca. 75 % der Gesamtkosten) auf die o.a. Kosten für „Mitarbeiter inkl. Verpflegung Vereine“. Beim Großteil der beigebrachten Rechnungskopien vermisste die Kontrollabteilung zum Nachweis der erfolgten Bezahlung jedoch die entsprechenden Zahlungsbestätigungen, welche sogleich (E-Mail vom 19.7.2007) nachgefordert wurden. Mit Datum 18.10.2007 übermittelte das Amt für Sport die noch ausstehenden Zahlungsbestätigungen, wodurch der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung nach einer transparenten und korrekten Abrechnung – bei gleichzeitigem Nachweis der

tatsächlich angefallenen Kosten mittels Rechnungskopien – vollinhaltlich entsprochen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 54 Im Zuge der politischen Behandlung der o.a. Angelegenheit formulierte der gemeinderätliche Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 20.6.2007 folgenden Antrag:

„Allen Subventionsempfängern ist bei Ausschüttung von Subventionen in geeigneter Form schriftlich die Information zu übermitteln, in welcher Weise eine allfällige Rückabwicklung der Subvention zu erfolgen hat. Insbesondere ist über eine anteilmäßige Übernahme von tatsächlich entstandenen Kosten durch die Stadtgemeinde Innsbruck im Sinne der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der geltenden Subventionsordnung zeitgerecht zu informieren.“

Dieser Beschlussantrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.6.2007 mittels Mehrheitsbeschluss dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen. Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 4.7.2007, den o.a. Antrag des gemeinderätlichen Kontrollausschusses der MA IV / Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zur Stellungnahme und Erstattung eines Vorschlages hinsichtlich einer notwendigen Anpassung der städtischen Subventionsordnung zuzuweisen. In diesem Zusammenhang konnte die Kontrollabteilung bis dato keine endgültige Erledigung (Behandlung im Stadtsenat bzw. Beschlussfassung im Gemeinderat) feststellen. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Amtsvorstand, gleichzeitig stellvertretender Abteilungsleiter der MA IV, ergab, dass in der gegenständlichen Angelegenheit mit allen betroffenen Dienststellen eine Koordinationsbesprechung durchgeführt und auch eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt worden sei. Ein diesbezüglicher Bericht samt Punktation an den Stadtsenat werde noch gesondert ergehen.

5.3 Bericht über die Belegkontrollen II. Quartal 2007

Aufgegriffen wurde die Empfehlung aus dem Bericht über die Belegkontrollen im II. Quartal 2007 vom 7.8.2007, Zl. KA-09745/2007.

- 55 Geprüft wurden zwei Honorarnoten des Amtes für Kultur, Referat Stadtarchiv und Stadtmuseum, und zwar für die Vorbereitung und Organisation einer Ausstellung sowie für die Erstellung eines museums-pädagogischen Kataloges überprüft. Die Leistungen wurden auf Basis von Werkverträgen erbracht.

In diesem Zusammenhang war zu bemängeln, dass für die betreffenden Beauftragungen keinerlei schriftliche Grundlagen, z.B. über den hierfür kalkulierten Zeitaufwand oder den der Leistung zugrunde gelegten Stundentarif geliefert werden konnten. Lt. Auskunft des Referenten habe sich der Stundensatz an der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Qualifikation orientiert bzw. handelte es sich beim zeitlichen Rahmen um Erfahrungswerte. Die Kontrollabteilung empfahl, die derartigen

Aufträgen zugrunde liegenden wesentlichen Kriterien künftighin transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Im damaligen Anhörungsverfahren dazu führte die zuständige Dienststelle u.a. aus, dass generell im Rahmen derartiger Projekte ein Grobkonzept (Schwerpunkte, Themen, Gewichtungen) erarbeitet werde. Danach verschaffe sich der Auftragnehmer einen Überblick und kalkuliert in etwa den Arbeitsaufwand. Eine ähnliche Kalkulation würde vom Referat erstellt. Weiters würden in losen Abständen Besprechungen/Beratungen über den Fortgang des Werkes erfolgen. Die genaue Berechnung eines Stundensatzes sei nicht möglich, da es sich um eine „schöpferische“ Arbeit handle, die von einer handwerklichen Leistung zu unterscheiden sei. Es werde aber immer versucht, unter strenger Beachtung der Maximen der Verwaltung zu handeln, eine schriftliche Grundlage (fixe Stundenzahl o.ä.) erscheine jedoch aus dortiger Sicht für beide Vertragsparteien als kontraproduktiv.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass die beanstandeten fehlenden Unterlagen bezüglich der von der geprüften Dienststelle erstellten Kalkulation bis dato nicht vorgelegt worden seien. Im Zusammenhang mit der im Gegenstandsfall geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Kontraproduktivität zu sprechen erschien aus der Sicht der Kontrollabteilung verwunderlich.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2007 wurde vom Amt für Kultur mitgeteilt, dass für die Abwicklung von Werkverträgen folgende verbindliche Vorgangsweise festgehalten wurde:

Bei Werkverträgen, die eine handwerkliche Tätigkeit oder Aushilfstätigkeit umfassen, werden die voraussichtlich benötigten Stunden geschätzt und im Werkvertrag ein Stundensatz festgelegt. Bei Abrechnung wird eine Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden beigelegt, so dass eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit von Beauftragung und Rechnungsstellung möglich ist. Bei Werkverträgen, die eine wissenschaftliche Tätigkeit beinhalten, ist vor Projektbeginn eine Stundenkalkulation über die voraussichtlich notwendigen Arbeitsstunden zu erstellen und wird auf Basis dieser Kalkulation ein Honorar vereinbart. Sollte sich bei Projektfortschritt zeigen, dass mit dem seinerzeit kalkulierten Honorar nicht das Auslangen gefunden werden kann, so ist der Werkvertrag diesbezüglich zu ergänzen und eine entsprechende Begründung zu dokumentieren. Jedenfalls sollen die den Werkverträgen zugrunde liegenden wesentlichen Kriterien (Leistungsumfang, Honorarzusammensetzung, Zeitrahmen etc.) transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Ergänzend dazu hat die zuständige Amtsvorständin der Kontrollabteilung einen in der Zwischenzeit abgeschlossenen Werkvertrag übermittelt. In einem separat dazu verfassten Aktenvermerk wurden der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend nunmehr die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen festgehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5.4 Bericht über die Belegkontrollen III. Quartal 2007

Aufgegriffen wurden drei Empfehlungen aus dem Bericht über die Belegkontrollen im III. Quartal 2007 vom 22.11.2007, ZI. KA-14355/2007.

- 56 Bei der Prüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend die Bereitstellung von Labemitteln der Kantine der Berufsfeuerwehr im Zuge eines größeren Einsatzes wurde festgestellt, dass aus dem beigefügten Beleg kein Rückschluss daraus gezogen werden konnte, wie sich der von der Stadt zu vergütende Betrag zusammensetzt hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig bei derartigen Einsätzen die von der Kantine an die Stadtgemeinde verrechneten Kosten aus Transparenzgründen auf dem Beleg im Detail anzuführen. Im damaligen Anhörungsverfahren dazu wurde vom Kommando der Berufsfeuerwehr zugesichert, künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Als Nachweis für die Umsetzung dieser Empfehlung wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der diesjährigen Follow up-Einschau vom zuständigen Sachbearbeiter der Berufsfeuerwehr eine aktuelle Kantenabrechnung übermittelt, die nunmehr auch die geforderten Detailangaben enthält.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Belegkontrolle die Einnahmen für die Anlieferung von Mähgut und Laub, Baum- und Strauchschnitt, u. dgl. sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Komposterde, Humus, etc. geprüft.

Bei der Rechnungslegung ist festgestellt worden, dass die erforderlichen Informationen (Menge, Kunden- und Lieferscheinnummer, usw.) zunächst von den Bediensteten der Kompostieranlage erfasst und dem zuständigen Sachbearbeiter des Referates „Budgetabwicklung“ am Monatsende bzw. am Beginn des Folgemonats elektronisch übermittelt werden. Die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Leistungen werden sodann zusammengefasst und der fällige Betrag mit einem Zahlungsziel von einem Monat in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung des von der Stadt Innsbruck gehandhabten Mahnlaufes ist es daher möglich, dass Erträge aus der Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt oder aus dem Verkauf von Humus, etc. frühestens 6 Wochen nach Rechnungslegung vereinnahmt werden. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, zur Vermeidung von Opportunitätskosten und Einnahmeverlusten die Frequenz der Rechnungslegung zu erhöhen sowie das Zahlungsziel zu verkürzen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass es keine Einwände bzw. Argumente gegen eine Verkürzung der Abrechnungsfrequenz gibt, allerdings seitens der abrechnenden Stelle aus verwaltungsorganisatorischen Gründen angeraten wird, einen einwöchigen Abrechnungszeitraum nicht zu unterschreiten. Weiters merkte der zuständige Sachbearbeiter an, dass die Vorgabe eines Zahlungszieles von einem Monat der generellen Praxis der Finanzabteilung der Stadt Innsbruck entsprach.

Da die strategische Entscheidung über eine Änderung gegenüber dem gegenwärtigen Abrechnungszeitraum dem Leiter des Amtes für Grünanlagen obliegt, wurde dieser nun im Rahmen des Follow up 2007 vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling um Stellungnahme ersucht. Hierzu vertrat der Amtsleiter die Meinung, dass der Abrechnungszyklus gegenüber Gewerbetreibenden „nicht kürzer als 14-tägig werden sollte“ (da nur so eine Zusammenfassung von einzelnen Lieferscheinen auf eine Rechnung sinnvoll erscheint) und er sich „gegenüber Privatpersonen einen noch kürzeren Zeitraum (z.B. wöchentlich) vorstellen“ könne. Weiters hält der Amtsleiter in seiner Stellungnahme fest, dass sich für Sammelrechnungen die monatliche Rechnungslegung, die schon seit vielen Jahren praktiziert wird, verwaltungsökonomisch positiv auswirkt. Eine Dokumentation über einen verpflichtenden Beschluss betreffend die künftigen Abrechnungsmodalitäten lag der Kontrollabteilung bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2008) noch nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 58 Im Rahmen der Baustellenkontrollen 2007 wurde unter anderem die Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine einer Prüfung unterzogen. Mit einem Stadtsenatsbeschluss aus dem Jahre 1991 wurde seitens der Stadtgemeinde Innsbruck die Projektierung des Bauvorhabens bei der Gebietsbauleitung Mittleres Inntal der Wildbach- und Lawinenverbauung (nachfolgend kurz WLW genannt) beantragt. Das Projekt „Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine“ wurde von der WLW einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und für realisierungswürdig befunden. Die Verbauung sah zwei Lawinenbremsbauwerke aus Stahlbeton vor und im Jahre 1998 fand eine ministerielle Projektgenehmigung vor Ort statt, bei welcher der Finanzierungsschlüssel wie folgt festgelegt wurde: Bund 53%, Land 17% und Stadt Innsbruck 30%. Seitens der WLW wurden der Stadt Innsbruck jährlich Interessensbeiträge vorgeschrieben, welche sich aufgeteilt nach dem Finanzierungsschlüssel, anhand der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben ergaben. Im Jahr 2000 wurde mit den Bauarbeiten des unteren Bremsbauwerkes (Erschließung) begonnen.

Im April 2006 wurde seitens WLW beim Ministerium um Kostenerhöhung infolge Baupreissteigerung angesucht. Die Mittel wurden vom Ministerium in der beantragten Höhe bewilligt und der städtische Anteil im Stadtsenat beschlossen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung resultierten die Mehrkosten des unteren Bremsbauwerkes jedoch nur zu einem begrenzten Teil aus den Baukostensteigerungen der Jahre 1997 - 2005. Aus den gemäß technischer Richtlinie von der WLW für jedes Kalenderjahr zu erstellenden Ausführungsnachweisen für die jeweiligen Baufelder ergaben sich im Baufeld Mühlauer Klamm-Lawine bei den Einheitspreisen recht konstante Werte, welche in den Jahren 2004 und 2005 insbesondere bei den Hauptarbeitspositionen (Schalung, Armierung, Ortbeton) sogar gesenkt werden konnten. Dagegen schlugen sich die allg. Bauauslagen mit 20% bis 40% der jährlichen Gesamtausgaben nieder. Dieser hohe Anteil an allg. Kosten ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung auch durch den Arbeitstakt der WLW, da z.B. lt. Baubericht 2005 in den allg. Bauauslagen eine mehrmalige Inbetriebnahme der Baustelle enthalten war, da diese bei Schlechtwetter als Ausweichbaustelle für die in der Breitlehner- Lawine tätige

Arbeitspartie herangezogen wurde. Es konnte so zwar der Anteil an Schlechtwetterstunden reduziert werden, jedoch stiegen dadurch die Allgemeinkosten beider Baufelder.

In dem der Kostenschätzung zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis aus dem Jahre 1998 bewegten sich die Massen bzw. Preise der Positionen im LV teils weit ab von den tatsächlich in Rechnung gestellten. Eine Schätzung der allg. Bauauslagen mit lediglich 4,4% der Gesamtkosten war viel zu nieder angesetzt, was seitens der WLV in der Stellungnahme bestätigt wurde.

Seitens der Kontrollabteilung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vergabe von Projekten im nicht hochalpinen Gelände an Dritte aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre. Die technische Oberleitung könnte bei der WLV verbleiben, um dementsprechendes Fachwissen im Baufeld zu erhalten. Seitens der WLV wurde darauf entgegnet, dass auch Fremdvergaben sich nach den finanziellen Mitteln richten müssten und die Gebietsbauleitung noch 67 weitere Gemeinden zu betreuen hätte. Eine Bindung von mehr als einem Drittel des Jahresbudgets in nur einem Baufeld wäre deshalb unverantwortlich. Bezüglich der finanziellen Mittel verwies die Kontrollabteilung auf die in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA III genannte Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Weiters sollten lt. Stellungnahme der Abteilungsleitung Bauwerke dieser Art (Stahlbeton) und Dimension (welche ohne besondere Kenntnisse der Arbeiten im Hochgebirge von Fremdfirmen errichtet werden können) zwecks Kostenreduktion ausgeschrieben und vergeben werden.

Bei der Realisierung der zweiten Baustufe (oberes Bremsbauwerk) erscheint eine Kostenüberschreitung wahrscheinlich, da unter denselben Voraussetzungen gearbeitet wird. Gemäß Niederschrift der Projektgenehmigung vom Mai 1998 sollten die technischen Maßnahmen einer (Zwischen-) Kollaudierung zugeführt werden und bei dieser Gelegenheit über die Realisierung der zweiten Baustufe befunden werden.

Zur jetzigen Einschau teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, dass eine Kollaudierung noch nicht stattgefunden habe, jedoch würde die WLV seitens des Amtes auf die Niederschrift der Projektgenehmigung hinsichtlich der Durchführung einer Kollaudierung hingewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung „Straßenbahnhaltestellen, Um- bzw. Neubau im Zuge des Straßenbahnkonzeptes“

59

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung „Straßenbahnhaltestellen, Um- bzw. Neubau im Zuge des Straßenbahnkonzeptes“, Zl. KA-04321/2007, wurde am 18.7.2007 fertig gestellt. Die Umrüstung auf neue Niederflurfahrzeuge mit einer Wagenkastenbreite von 2,4m bei gleicher Spurbreite verlangte die Adaption der Haltestellenanlagen. Um einen fast niveaufreien Einstieg zu ermöglichen wurden die

Haltestellen entlang der Straßenbahnlinien 1 und 3 erhöht und verlängert. Inhalt der Prüfung waren die im Jahr 2006 realisierten Haltestellenadaptionen in den Stadtteilen Pradl und Wilten. In Verbindung mit den damaligen Prüffeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine vermehrte Kontrolle der Planungsunterlagen empfohlen. Es sollten zukünftig die von Planerseite erstellten Unterlagen (Massenermittlung und darauf basierende Kostenschätzungen) einer stärkeren Kontrolle unterzogen bzw. die bezahlte Qualität von den Planern eingefordert werden.

Im Rahmen der Follow up-Einschau wurde vom Amt für Tiefbau mitgeteilt, dass die Empfehlung bereits in der Ausschreibung des Ausbauprogramms der Haltestellenumbauten des Jahres 2007 berücksichtigt wurde und das Leistungsverzeichnis damit vervollständigt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Soziales und Gesundheit

- 60 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Soziales und Gesundheit, ZI. KA-09104/2007, wurde am 26.7.2007 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert bzw. nach Möglichkeit bereits damals erledigt worden sind. Der Stand der Realisierung der offen gebliebenen Anregungen war u.a. nunmehr Gegenstand der Follow up – Einschau 2007.
- 61 Die im jeweiligen Voranschlag unter dem Sammelnachweis S 431 zweckgebunden präliminierten Sondersubventionen betreffen neben der Förderung personeller und/oder investiver Maßnahmen in sozialökonomischen Betrieben in erster Linie Anuitäten von Wohnbauförderungs- und Bankdarlehen, welche die Stadtgemeinde Innsbruck auf der Basis entsprechender Organbeschlüsse für private Rechtsträger von Wohn- und Pflegeheimen übernommen hat. Diese langfristigen Zahlungszusagen sollten nach Meinung der Kontrollabteilung aus dem Subventionstopf herausgelöst und künftig unter dem Titel „Laufende Transferzahlungen – Übernahme von Zahlungsverpflichtungen“ über die VP. 1/061000-757100 abgewickelt werden. In ihrer Stellungnahme dazu teilte die MA IV ursprünglich mit, dass die in Rede stehenden Förderungen in Zukunft im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung erledigt werden. Die organisatorische Umstellung wird im Rahmen der Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2008 berücksichtigt werden.

Im neuerlichen Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2007 berichtete nun die MA IV, dass die organisatorische Umstellung der Tarifposten im Budgetentwurf 2008 entsprechend der Empfehlung berücksichtigt worden ist. Dazu wurde die ursprüngliche Tarifpost 1/429000-757390 (Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen/Lfd. Transferzlg. – Beschäftigungsprojekte S 431) auf Null gestellt und dafür die Tarifpost 1/061000-757100 (Sonst. Subventionen/Lfd. Transferzlg. – Übernahme von Zahlungsverpflichtungen) neu dotiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Prüfung beispielhaft die im Sammelnachweis 431 – Sondersubventionen – Soziales und Gesundheit im Jahr 2006 verrechneten SÖB-Förderungen im Detail untersucht und dabei festgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck unter diesem Titel zuletzt die Vereine WAMS, INSIEME und EMMAUS sowie den Verein für Obdachlose und den Verein „20er“ gefördert hat. Basis dafür ist eine Richtlinie zur Förderung von personellen und/oder investiven Maßnahmen in sozial-ökonomischen Betrieben, die vom Gemeinderat zuletzt am 20.10.2005 für den Zeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2008 beschlossen worden ist. Die Verrechnung der Förderung hat nach dieser Richtlinie halbjährlich unter Beischluss eines detaillierten Leistungsberichtes jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres zu erfolgen.

Im Zuge der stichprobenartigen Prüfung einiger Abrechnungen von drei willkürlich herausgegriffenen Vereinen war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass nur eine dieser drei Einrichtungen halbjährlich – wie in der gegenständlichen Richtlinie verlangt – abrechnet, während die zwei anderen Vereine lediglich einmal im Jahr Rechnung legen. Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung bei jenem Verein, der korrekterweise halbjährlich Leistungsberichte liefert, fest, dass die Abrechnung über den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2006 fehlerhaft ist. Zum einen wurde nämlich ein Transitarbeitsplatz, der bereits im ersten Halbjahr 2006 verrechnet worden ist, vom Verein im zweiten Halbjahr zusätzlich in Rechnung gestellt und somit doppelt gefördert, zum anderen sind für denselben Beschäftigten die bereits abgerechneten Monate Feber bis Juni 2006 im zweiten Halbjahr 2006 neuerlich geltend gemacht und damit ein drittes Mal subventioniert worden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle, den Fehler zu korrigieren und die zu viel bezahlte Förderung anlässlich einer kommenden, neuen Subvention abzuziehen und einzubehalten. Dazu berichtete die MA IV im Anhörungsverfahren, dass die zu viel bezahlte Förderung bereits wieder einbehalten worden ist.

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 teilte die geprüfte Dienststelle zu diesem Sachverhalt mit, dass die beanstandete Mehrförderung dem besagten Verein im Zuge der vorgelegten Halbjahresabrechnung für das 1. Halbjahr 2007 in Abzug gebracht und damit ausgeglichen worden ist. Die entsprechenden Korrekturbelege wurden der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 In Bezug auf zwei weitere im Jahr 2006 über den Sammelnachweis S 431 abgewickelte Subventionsfälle hatte die Kontrollabteilung den nicht beschrittenen üblichen Weg bei Subventionsgewährungen bemängelt und in diesem Zusammenhang eine stadtrechtskonforme Durchführung bei der Zuerkennung von Subventionen moniert. In ihrer damaligen Stellungnahme zu dieser Feststellung erklärte die MA IV, dass es sich hierbei um Zusagen der Finanzreferentin im Rahmen der Parteienverhandlungen gehandelt hat. Da von diesem Problemkreis auch alle

anderen Subventionstöpfe betroffen sind, wäre es nach Meinung der Fachabteilung sinnvoll und zweckmäßig, eine einhellige Vorgangsweise zu treffen.

Im Anhörungsverfahren zur diesjährigen Follow up – Einschau erläuterte die MA IV, dass im Rahmen des Budgetgemeinderates vom 20.12.2007 die lt. Aufstellung des Referates für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling genehmigten Sondersubventionen zur Kenntnis gebracht worden sind. Die entsprechenden Verständigungsschreiben der Frau Bürgermeisterin bzw. des dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates an die Förderungsempfänger sind noch nicht versandt worden. Die Auszahlung dieser Sondersubventionen kann gem. Subventionsordnung erst über schriftlichen Antrag der Förderungswerber erfolgen und wird erst nach Vorliegen der widmungsgemäßen Verwendung durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 64 Die Kontrollabteilung hat auch stichprobenartig verschiedene Einzelansuchen überprüft und dabei sowohl auf formale Aspekte geachtet als auch verifiziert, ob den ausbezahlten Subventionen in jedem Fall maßgebliche Beschlüsse der zuständigen Gremien, schriftliche Zusagen der Bürgermeisterin oder dazu ermächtigter Mitglieder des Stadtsenates und/oder schriftliche Vereinbarungen zugrunde lagen.

Im Konnex damit konnte die Kontrollabteilung festhalten, dass die Mehrzahl der überprüften Fälle keinen Anlass für eine Beanstandung ergeben hat. Allerdings wurde vereinzelt festgestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter mit der Überprüfung der nach der Subventionsordnung vorgeschriebenen und vom Förderungsempfänger beizubringenden Verwendungsnachweise im Rückstand war. Auf diesen Umstand angesprochen argumentierte der Mitarbeiter der MA IV, dass die fraglichen Verwendungsnachweise bei ihm wohl rechtzeitig eingelangt wären, er aber aufgrund eines längeren Krankenstandes erst mit der Abarbeitung dieses Rückstandes beschäftigt sei.

Wiewohl der Rückstand damit erklärbar scheint, erinnerte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang dennoch an § 7 Abs. 5 der Subventionsordnung, der explizit verlangt, dass „sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.3. des Jahres vom/von der Subventionsempfänger/in ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt.“ Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren betonte auch die MA IV, dass der Rückstand bei der Bearbeitung der Verwendungsnachweise, der inzwischen zur Gänze aufgearbeitet ist, auf einem sehr langen Krankenstand des zuständigen Sachbearbeiters beruhe. Es wurde jedoch mit dem Referenten vereinbart, künftig im Verhinderungsfall organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um eine zeitgerechte Bearbeitung der Verwendungsnachweise zu ermöglichen.

Nunmehr wurde der Kontrollabteilung aktuell mitgeteilt, dass seitens des Referates für Subventionen und Förderungen organisatorische Maßnahmen zur urlaubs- und krankheitsbedingten Vermeidung von Vertretungsempässen insofern getroffen worden sind, als dass z.B. entsprechende Einschulungen von Vertretungspersonen im

dortigen Registrierungsprogramm der Subventionsverwaltung bereits stattgefunden haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Die Prüfung von Einzelansuchen hinsichtlich der inhaltlichen Zuordnung der gewährten Subventionen zum Topf Soziales und Gesundheit hatte ergeben, dass vor allem mehrere Integrationsvereine, zu deren Vereinstätigkeit auch Kinder- und Jugendbetreuung zählt, Mittel aus dem Topf Soziales und Gesundheit erhalten haben. Die Kontrollabteilung empfahl, solche Förderungen dem Subventionstopf „Kinder- und Jugendbetreuung“ zuzuordnen, was insofern sinnvoll erschien, als im gleichnamigen Amt auch die Koordinationsstelle für Migrationsangelegenheiten angesiedelt ist. Von der MA IV wurde diese Empfehlung der Kontrollabteilung sehr befürwortet, die diesbezügliche Umsetzung werde in Abstimmung mit dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung umgehend erfolgen.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2007 erklärte die MA IV, dass die Neuordnung von Förderungen an Integrationsvereine zum Subventionstopf „Kinder- und Jugendbetreuung“ abgeschlossen und nunmehr unter der VP. 1/429000-757100 (Lfd. Transferzlg.-Integration und Migration S 520) zu finden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-08370/2007, wurde am 15.10.2007 fertig gestellt.

- 66 Im Bericht über die „Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck“, gelangte unter anderem aus der Voranschlagsgruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit die Haushaltsstelle 1/163000-754000 – Freiwillige Feuerwehren – Lfd. Transferzlg. Gemeinschaftspflege Freiw. Feuerwehr zur Überprüfung. In diesem Zusammenhang beanstandete die Kontrollabteilung, dass die angesprochene Budgetpost auch im Jahr 2007 bebucht wurde, obwohl kein diesbezüglicher Voranschlag zur Verfügung stand. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der benötigte Voranschlagsbetrag in Höhe von € 17.000,00 nicht auf der bebuchten Haushaltsstelle 1/163000-754000 sondern auf 1/163000-757100 zur Verfügung gestellt wurde. Diese Budgetpost trug exakt dieselbe Bezeichnung wie die von der Berufsfeuerwehr im Jahr 2007 bebuchte Haushaltsstelle.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesbezüglich um eine entsprechende Klärung – entweder Berichtigungsanordnung oder Übertragung des Voranschlagsbetrages auf die korrekte Haushaltsstelle - bemüht zu sein. Nachdem die zugrunde liegenden Zahlungen direkt an den Bezirksfeuerwehrverband Innsbruck-Stadt gerichtet waren und

dieser gem. § 14 Abs. 1 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 i.d.g.F. eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, vertrat die Kontrollabteilung den Standpunkt, dass die budgetäre Verarbeitung über die Budgetpost 1/163000-754000 korrekt sei, da lt. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Budgetpostens 754 „laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes“ einzuweisen sind.

Im Anhörungsverfahren teilte die Berufsfeuerwehr dazu mit, dass sich die bebuchte Haushaltsstelle ohnehin in der Deckungsklasse befände und somit nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der MA IV eine Korrektur nicht erforderlich wäre. Gleichzeitig teilte die Berufsfeuerwehr die Ansicht der Kontrollabteilung, dass die Haushaltsstelle 1/163000-754000 für derartige Zahlungen korrekt sei. Eine dementsprechende Berücksichtigung im Voranschlag des Jahres 2008 wurde zugesagt.

Die Durchsicht des Voranschlages 2008 zeigte, dass die Haushaltsstelle 1/163000-754000 - wie im Anhörungsverfahren angekündigt - mit einem Voranschlagsbetrag in Höhe von € 17.000,00 ausgestattet wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

67

Im Rahmen der Einschau betreffend die Auszahlungsgebarung der Voranschlagsgruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus hat die Kontrollabteilung die Ausgaben der Haushaltsstelle 1/322000-757700 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege - Lfd. Transferzlg.-Ambraser Schlosskonzerte auf ihre inhaltliche und rechtliche Legitimität hin geprüft. Die Anordnungsberechtigung über diese Haushaltsstelle übt die Vorständin des Amtes für Kultur aus.

Bis zum 31. August 2005 ist die Gebarung der Kammer- und Meisterkonzerte in einem eigenen Rechnungskreis durchgeführt worden. Zuständig für die Abwicklung dieser Konzertreihen war das Konzertbüro, angesiedelt im Amt für Kultur der MA V. Mit Beschluss vom 29.6.2005 hat der Gemeinderat allerdings die Entscheidung getroffen, künftig die angesprochenen Konzerte von der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH durchführen zu lassen. Die Kontrollabteilung hat daher im Zuge der Prüfung angeregt, die Haushaltsstelle 1/322000-757700 „Lfd. Transferzlg.-Ambraser Schlosskonzerte“ mit einem erweiterten bzw. geänderten Namen zu versehen, da aus dieser Post sämtliche Kulturveranstaltungen im Rahmen der Innsbrucker Festwochen monetär unterstützt werden.

Die Follow up-Einschau zeigte, dass der oben angesprochenen Empfehlung Rechnung getragen, die betreffende Voranschlagspost umbenannt und diese nun mit der Bezeichnung „Lfd. Transferzlg.-Innsbrucker Festwochen“ versehen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

68 Aus dem Bereich der Voranschlagsgruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung gelangte als Stichprobe die Haushaltsstelle 1/439000-768000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Zuwendungen ohne Gegenleist.-Phys. Personen zur Überprüfung. Betreffend das auf dieser Budgetpost zur Verfügung stehende „Notfallbudget“ zum Ausgleich von finanziellen Engpässen in von den Sozialarbeitern/innen betreuten Familien beanstandete die Kontrollabteilung das grundsätzliche Fehlen von entsprechenden „Verwendungsnachweisen“ über den Geldfluss von Sozialarbeitern/innen in Richtung der zu unterstützenden Familie(n). Im Sinne einer gänzlich transparenten Nachvollziehbarkeit der Auszahlungen empfahl die Kontrollabteilung daher, künftig von den Sozialarbeitern/innen entsprechende Nachweise (Rechnungskopien, Belege usw.) über die widmungskonforme Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge einzuholen und bei der zuständigen Sachbearbeiterin der zentralen Verrechnungsstelle abzulegen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Jugendwohlfahrt dazu mit, dass die geforderten Unterlagen bis dato gewöhnlich in den Handakten der Sozialarbeiter/innen aufbewahrt worden wären. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedoch gerne aufgegriffen und würden die Sozialarbeiter/innen über die künftige Vorgangsweise in Kenntnis gesetzt werden.

Anlässlich der nunmehr vorgenommenen Follow up-Einschau konnte sich die Kontrollabteilung davon überzeugen, dass die angekündigten Weisungen erteilt wurden und seither zu jeder getätigten Auszahlung entsprechende Nachweise vorliegen und zentral abgelegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

69 Bei der Voranschlagsgruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr - hat die Kontrollabteilung die Ausgaben der Haushaltsstelle 1/649000-750101 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Lfd. Transferzlg.-Bund-IVV Durchtarifierungsverlust auf ihre inhaltliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft. Die Anordnungsberechtigung über diese Haushaltsstelle übte bis zum Jahr 2006 der Vorstand des Amtes für Verkehrsplanung und Umwelt der MA III aus. Ab dem Wirtschaftsjahr 2007 ist nun das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV anordnungsberechtigt.

Auf Wunsch der Stadt Innsbruck bzw. durch die Willensbildung der Mitglieder des Stadtsenates vom 21.2.1995 wurden ab 1.4.1995 die Bewohner des Stadtgebietes, einschließlich Vill, Igls und der Hungerburg zu einem einheitlichen, innerstädtischen Tarif (Tarifgruppe der Zone A) befördert. Die Höhe der Ausgleichszahlung für die Einnahmenausfälle wurde mit der „Vereinbarung betreffend die Einbeziehung von Vill und Igls sowie der Hungerburg in die Tarifgruppe der Zone A“ vom 16.8.1995, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IVB, festgelegt.

Entsprechend den im Leistungsvertrag des VVT für die Regionallinien der IVB geltenden Bestimmungen wurde davon ausgegangen, dass sich die Einnahmenausfälle aus einem 60 %igen Personal- und aus einem 40 %igen Sachkostenanteil zusammensetzen. Die Höhe der Wertanpassung betreffend die Personalkosten war „nur“ für die Jahre 1996 bis 1998 dokumentiert obwohl das Ausmaß der Veränderung der

Personalkosten gemäß zitierte Vereinbarung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen gewesen wäre. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens übermittelte das Amt Verkehrsplanung, Umwelt den Nachweis der Veränderung der Personalkosten für die Jahre 2002 bis 2006. Im Zuge des Follow up sind der Kontrollabteilung die noch fehlenden Unterlagen der Jahre 1999 bis 2001 zugegangen, womit die Beanstandung durch die Dienststelle ordnungsgemäß abgearbeitet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Im Folgenden wurden von der Kontrollabteilung auch die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmeherausfälle und der Höhe der Kostenvoranschläge für die Jahre 2005 bis 2007 einer Verifizierung unterzogen. Hierbei ist festgestellt worden, dass von der IVB für die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen 2006 eine falsche Bemessungsgrundlage herangezogen worden ist. Auch bei der Berechnung des tatsächlichen Einnahmeherausfalles 2006 wurde der im Vorjahr irrtümlicherweise verwendete falsche Ausgangswert verwendet. Der dadurch falsch ermittelte Einnahmeherausfall stellte wiederum die Basis für die Berechnung der für das Jahr 2007 fälligen Abschlagszahlungen dar. Die Prüfung zeigte weiters, dass, entgegen der Handhabung in den Vorjahren, das im Jahr 2006 von der IVB errechnete Guthaben bis zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2007) nicht mit den Abschlagszahlungen 2007 kompensiert worden ist.

Aufgrund der angeführten Feststellungen hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die Abrechnungsunterlagen bzw. Bemessungsgrundlagen zu legen und um die Rückerstattung bzw. Kompensation von Guthaben oder einer Nachzahlung bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahmen teilte die MA III mit, dass bei der Erstellung eines neuen Nahverkehrsdienstleistungs- und Finanzierungsvertrages evtl. generell zu hinterfragen wäre, ob der ggst. Vertrag noch zeitgemäß ist. Außerdem berichtete die MA III, dass ein derartiger Antrag beim Leiter der zuständigen Projektgruppe bereits eingebracht wurde. Die MA IV hat diesbezüglich dargelegt, dass im Zuge des Neuabschlusses des Nahverkehrsdienstleistungs- und -finanzierungsvertrages, der ab 1.1.2008 gelten soll, dieses Problem mitbehandelt werden wird."

Im Rahmen der Follow up Einschau 2007 gab die MA IV bekannt, dass die Zahlungen im Zusammenhang mit dem „IVB-Durchtarifizierungsverlust“ nach Beschluss des neuen ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 nicht mehr separat, sondern mit der laufenden Transferzahlung zur Abdeckung des Betriebsabgangs gemeinsam verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch erst im Voranschlag 2009 ersichtlich, da der neue Vertrag erst im Jänner 2008 beschlossen werden soll. Darüber hinaus setzte die MA IV die Kontrollabteilung in Kenntnis, dass das von der IVB errechnete Guthaben aus dem Jahr 2006 im Wirtschaftsjahr 2008 berücksichtigt worden ist.

Nach Erhalt oben dargelegter Stellungnahme der MA IV forderte die Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter den entsprechenden Nachweis bzw. Beleg an, aus welchem die Höhe des in Abzug gebrachten Guthabens hervorgeht. Daraufhin teilte dieser mit, dass von der Stadt Innsbruck bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2008)

noch keine Abschlagszahlung für das Jahr 2008 geleistet worden ist, weshalb die Kompensation „doch“ noch nicht erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 71 Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den angesprochenen Zahlungen ausschließlich um Transferzahlungen an die IVB handelt, weshalb empfohlen worden ist, die Verbuchung auf dem Posten 755 „Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)“ vorzunehmen. Denn unter dem Budgetposten 750, welcher von der MA IV verwendet worden ist, sind den Ausführungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände folgend „Laufende Transferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern“ zu verbuchen.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung hin betreffend Änderung der Vp. wurde seitens der MA IV im Rahmen des Follow up 2007 keine Auskunft erteilt. Eine Einschau der Kontrollabteilung in den städtischen Haushaltsplan für das Jahr 2008 zeigte, dass der Empfehlungen bereits entsprochen und die Vp. abgeändert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Bei der Voranschlagsgruppe 9 – Finanzwirtschaft hat die Kontrollabteilung die Ausgaben der Haushaltsstelle 1/914000-755900 - Beteiligungen - Lfd. Transferzlg.-ILL GmbH auf ihre inhaltliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft.

Bei diesen Ausgaben handelte es sich um die Refundierung der von der Integrierten Landesleitstellen Gesellschaft mbH (in weiterer Folge kurz ILL genannt) der Stadt Innsbruck vorgeschriebenen Betriebskosten. Im Sinne des Grundsatzbeschlusses des Stadtsenates vom 3.6.2003 hat sich die Stadtgemeinde Innsbruck gemeinsam mit dem Land Tirol für die Errichtung einer Integrierten Landesleitstelle ausgesprochen. Der Auftrag zur Errichtung der Integrierten Landesleitstelle wurde mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 29.1.2004 an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG übertragen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Innsbruck an der zu gründenden Betriebsgesellschaft, der ILL, mit einer Quote von 26 % beteiligt.

Die Kontrollabteilung hat bei der Prüfung der gegenständlichen Transferzahlungen folgende Feststellungen und Beanstandungen, an dieser Stelle in komprimierter Form wiedergegeben, getroffen:

- Die Vorschreibung der Betriebskosten beruhte auf Planzahlen bzw. auf geschätzten Kosten. Endabrechnungen der tatsächlich angefallenen Betriebskosten konnten der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

- Die von der Stadt Innsbruck getätigten Transferzahlungen entsprachen ihrer Höhe nach nicht den Vorschriften durch die ILL. So wurden zum Beispiel am 16.5.2007 statt der vorgeschriebenen € 254.065,86 von der Dienststelle € 300.000,00 für Betriebskosten überwiesen. Die nächste Vorschrift durch die Gesellschaft erfolgte erst mit 19.7.2007.
- Die Bedeckung der von der IIG übernommenen Betriebskostenvorschriften erfolgte lt. Anweisung über den AO-Haushalt im Rahmen der Transferzahlungen für die Bau- und Errichtungskosten der Integrierten Landesleitstelle. Nach Ansicht der Kontrollabteilung sind Zahlungen für Betriebskostenvorschriften eindeutig dem Ordentlichen Haushalt zuzurechnen.
- In einigen Fällen erfolgten die Transferzahlungen erst Wochen und Monate nach der Vorschrift durch die ILL.
- Trotz vorhandener Budgetmittel 2006 (inkl. Nachtragskredit) wurde die Betriebskostenvorschrift IV. Quartal nicht zur Gänze beglichen.
- Die Höhe der von der ILL vierteljährlich angeforderten Vorschriftsbeträge konnte von der Kontrollabteilung rechnerisch nicht nachvollzogen werden, da hierfür erforderliche Unterlagen, wie Budgets und Generalversammlungsprotokolle nicht vorhanden waren. Auch der zuständige Sachbearbeiter konnte der Kontrollabteilung diesbezüglich keine Auskunft erteilen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV der Kontrollabteilung mit, dass mit dem zuständigen Geschäftsführer von der ILL eine Besprechung durchgeführt wurde, bei der entsprechende Konkretisierungen erfolgten und die Empfehlungen der Kontrollabteilung insgesamt abgearbeitet wurden.

Auf das Ergebnis oben angeführter Besprechung angesprochen, gab die MA IV im Zuge des Follow up 2007 folgendes bekannt:

- Die Vorlage von Betriebskostenabrechnungen und Rechnungsabschlüssen wird laufend eingefordert.
- Die Zahlung der Betriebsbeiträge erfolgt nach betragsmäßiger Anforderung. Diese wird im Hinblick auf die Beschlusslage (GV) geprüft.
- Eine Zahlung im AO-Haushalt war nur am Beginn notwendig, da auch Investitionen im Bereich EDV-Ausstattung damit bezahlt wurden.
- Ab dem Jahr 2007 erfolgen Zahlungen ausschließlich gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.4 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer

- 73 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer, Zl. KA-13376/2007, wurde am 2.11.2007 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand von zwei Erledigungen ist im Rahmen dieser Follow up–Einschau 2007 neuerlich hinterfragt worden.
- 74 Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des FAG 2005 befugt, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben. Demzufolge unterliegen die Ausschreibung und Einhebung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden in Tirol den Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, wobei diese Kompetenz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt und durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung generell, dass im VergnStG vereinzelt fälschlicherweise auf das FAG 2001 als Rechtsgrundlage Bezug genommen wird, obwohl für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2005 Gültigkeit hatte. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Korrektur beim Landesgesetzgeber einzumachen und gegebenenfalls dann auch die im Intranet angebotene Fassung des VergnStG zu berichtigen. Im Anhörungsverfahren dazu versicherte das Amt für Gemeindeabgaben, dass diese Anregung der Kontrollabteilung bereits an die zuständige städt. Dienststelle (Amt für Präsidialangelegenheiten) weitergeleitet worden ist.

In der Stellungnahme zur aktuellen Follow up–Einschau 2007 präzisierte der Referent für Gemeindeabgaben Vorschreibung die Äußerung im ersten Anhörungsverfahren durch die Mitteilung, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend – der Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben bereits am 11.10.2007 ein Ersuchen an das Amt für Präsidialangelegenheiten mit dem Inhalt übermittelt hat, beim Land eine entsprechende Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes zu urgieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 75 Weiters wurden im Bericht über die „Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer“ die Fachaufgaben, welche in Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer stehen, dargestellt. Die angesprochenen Fachaufgaben wurden dabei der referatsbezogenen Funktionsmatrix vom 24.11.2004 entnommen. Die Kontrollabteilung bemängelte diesbezüglich die Aktualität der Funktionsmatrix. Konkret zielte die Beanstandung darauf ab, dass die Fachaufgabe „Bearbeitung von Rechtsmittel“ neben dem Referenten noch einem weiteren Mitarbeiter zugeordnet war, welcher zum Prüfungszeitpunkt bereits pensioniert war. Die damalige Rücksprache ergab, dass die dem bereits pensionierten Mitarbeiter zugeordnete Fachaufgabe mittlerweile von einem anderen Mitarbeiter erledigt werde. Die Kontrollabteilung empfahl daher,

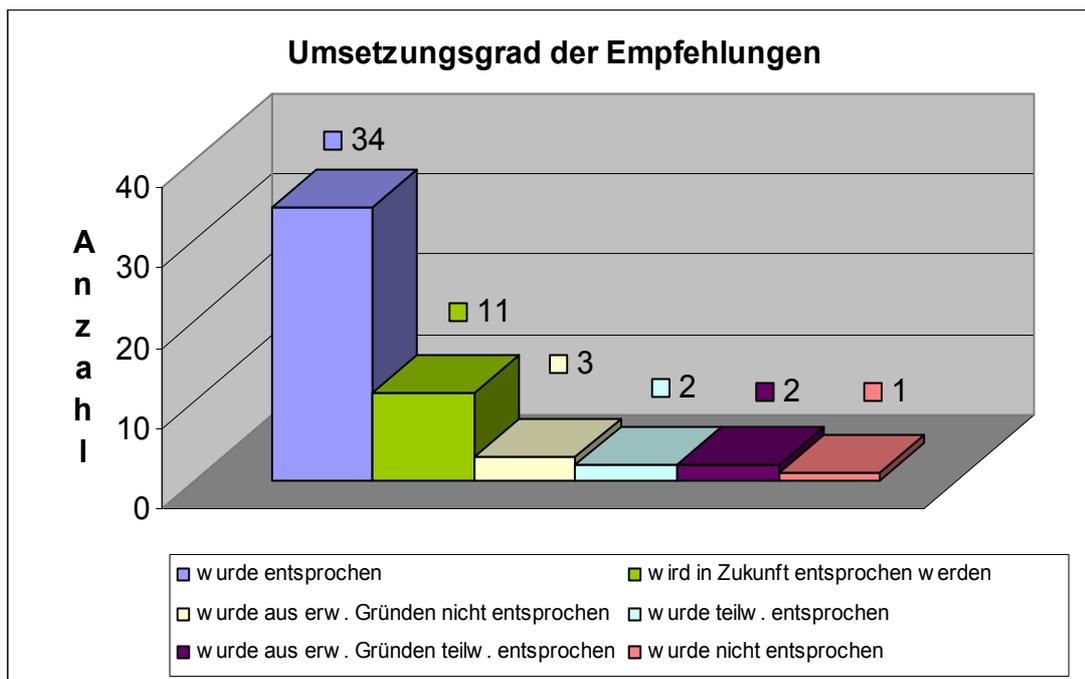
die Funktionsmatrix sowohl personell als auch aufgabenspezifisch an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle dazu mit, dass Rechtsmittel grundsätzlich vom Sachbearbeiter erledigt werden. Lediglich Rechtsmittel, bei denen ein (verfahrens-)rechtlicher Hintergrund erforderlich ist, werden nunmehr vom Referenten bearbeitet. Die angesprochene Funktionsmatrix sei in diesem Punkt mittlerweile aktualisiert worden. Gleichzeitig wurde eine nochmalige Änderung der Funktionsmatrix dahingehend avisiert, als dass nach erfolgreicher Einschulung eines B-Mitarbeiters dieser die Aufgaben des pensionierten Mitarbeiters, zumindest zum Teil, übernehmen wird.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2007 wurden von der Dienststelle die endgültig adaptierten Funktionsmatrizen übermittelt, woraus ersichtlich war, dass die von der Kontrollabteilung empfohlenen Bereinigungen vorgenommen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

76 Im Follow up Bericht wurden 53 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens in 34 Fällen „entsprochen“, in 3 Fällen „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“, in 2 Fällen „teilweise entsprochen“, in 2 Fällen „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und in 1 Fall „nicht entsprochen“ wurde. In 11 Fällen wird den Empfehlungen der Kontrollabteilung „in Zukunft entsprochen werden“.



Beschluss des Kontrollausschusses vom 19.2.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.2.2008 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“

Zl. KA-00437/2008

Betreff: Bericht über die Follow up-Einschau 2007

Beschluss des Kontrollausschusses vom 19.2.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.2.2008 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“